This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 208 187

WACHLER

GESETZ BETREFFEND DIE AUSSTELLUNG GERICHTLICHER ERBBESCHEINIGUNGEN

1869

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
919
WAC

Digitized by Google

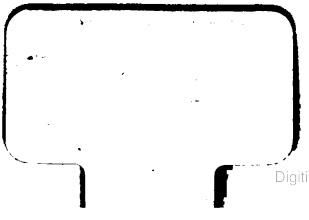

Digitized by Google

GERMAN C
(975)

Gesetz

betreffend

die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen

vom

12. März 1869

nebst den

die Kostenerhebung und das Erbschaftsstempel-Wesen regulirenden Bestimmungen.

REZENSIONS-EXEMPLAR
VERLEGER ÜBERREICHT

Bearbeitet

von

Paul Wachler,

Königl. Staatsanwalt und Mitglied des Abgeordneten-Hauses.

Berlin 1869.

Verlag von Fr. Kortkampf.

Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Digitized by Google

MAY 12 1921

Digitized by Google

Vorwort.

Der von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf enthielt noch einen §. 11 dahin lautend:

> Der Justiz-Minister wird ermächtigt, die Gerichte wegen der Ausführung des Gesetzes mit näherer Anweisung zu versehen.

Man hat geglaubt diesen dem Minister gemachten Vorbehalt des Erlasses einer Instruktion beseitigen zu müssen, da, wenn die Instruktion sich nur auf die Ertheilung solcher näherer Anweisungen beschränken solle, welche unbeschadet der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte der Justiz-Minister zu ertheilen in der Lage sei, es dazu einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung überhaupt nicht bedürfe, eine weiter gehende Ermächtigung damit dem Justiz-Minister zu ertheilen aber bei der Einfachheit des Gesetzes sich ebenfalls nicht empfehle.

Wenn dem ungeachtet von hervorragenden Juristen im Abgeordnetenhause die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß namentlich in den nicht landrechtlichen Gebietstheilen des preußischen Staates die Gerichte, denen nicht, wie den altländischen, bereits die Erfahrung langjähriger Praxis im Erbbescheinigungs-Verfahren zur Seite steht, bei Anwendung dieses Gesetzes sehr leicht auf falsche Wege und zu mißverständlicher, den Interessen des betheiligten Publikums nachtheiliger Auslegung einzelner Bestimmungen gelangen könnten, so hofft der Verfasser, daß eine vollständige Mittheilung der Materialien sowie der im Geltungsbereiche des Landrechts durch die Praxis zur Aner-

Digitized by Google

kennung gelangten Grundsätze dazu beitragen möchte einer irrthümlichen Handhabung des Gesetzes zu begegnen, und zugleich die durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Staatsgebieten bewirkten Aenderungen des bisherigen Rechtszustandes anschaulicher und auch in ihren Motiven verständlicher zu machen.

Die Hinzufügung der für den Kostenansatz maßgebenden Bestimmungen nebst speciellem Kostentarif erschien im praktischen Interesse liegend, und aus demselben Gesichtspunkte sind die das Erbschaftsstempel-Wesen betreffenden Vorschriften hier zusammengefaßt und beigefügt worden.

Oels im Juli 1869.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

Der Zweck des Gesetzes ist für den ganzen Umfang der Monarchie Vorschriften zu geben, nach welchen die Legitimation eines Erben, namentlich eines Intestaterben, auf dessen einseitigen Antrag richterlich geprüft und nach erhobenem Beweise in der Art mit genereller Wirkung festgestellt werden kann, daß der Erbe damit ermächtigt wird die Ueberschreibung von Rechten des Erblassers in Hypotheken- und ähnlichen öffentlichen Büchern auf seinen Namen zu verlangen, und daß Rechtsgeschäfte, welche derselbe hinsichtlich des Nachlasses mit gutgläubigen Dritten eingeht, der Anfechtung Seitens eines Andern, der sich später als der wahre Erbe legitimirt, nicht unterliegen.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts ermangelte es bisher schon nicht besonderer gesetzlicher Vorschriften über ein derartiges Erbeslegitimationsverfahren (§. 482 ff. Th. I. Tit. 9 A. L.-R. §. 4. Nr. 6 Th. I. Tit. 5. §. 148 ff. Tit. 51 A. G.-O. §. 72 Tit. 2 der Hyp.-O.), dagegen war der Werth dieser Vorschriften, sowie überhaupt das Bedürfniß nach einer derartigen gesetzlichen Regulirung sehr erheblich in Zweifel gezogen worden. Insbesondere kritisirte Koch jene Bestimmungen über Erbeslegitimation in seinem Entwurfe einer Civil-Prozeß-Ordnung für den Preußischen Staat S. 457 ff. in folgender Weise:

„Die Rechtslehre des A. L.-R. beruht auf dem Legalitätsprinzip, wonach der Richter die Rechtfertigung eines Jeden in Beziehung auf Privatrechte von Amtswegen untersuchen und feststellen soll. Es wird verlangt, daß der angebliche Erbe, mag die Erbschaft in gerichtliche Verwahrung genommen worden sein oder nicht, sein Erbrecht dem Richter gehörig nachweise (483 I. 9 A. L.-R.), und der Richter soll ihm, wenn der Nachweis geführt worden ist, eine Legitimationsurkunde ausfertigen (Hyp.-O. Tit. II. §. 72), durch welche erst der Erbe in den Stand gesetzt wird über die Erbschaft zu verfügen. Zwar hindert ihn der Mangel einer solchen Urkunde nicht außergerichtliche Verfügungen zu treffen, bei welchen er die Anerkennung von Dritten nicht nöthig hat oder nicht findet, allein, sobald er die Thätigkeit des Richters nöthig hat und anruft, wird er nicht gehört oder von Amtswegen abgewiesen. Er ist also gezwungen mit dem Richter sein Erbrecht zu verhandeln, der Richter selbst, der über das Erbrecht entscheiden soll, ist

Digitized by Google

zugleich auch dessen Gegner. Die Beweisführung ist oft sehr schwierig, bisweilen unmöglich, immer aber sehr kostspielig ....."

„Man wird zu den Grundsätzen, des gemeinen Rechts, welche auch die des französischen Rechts in dieser Rechtslehre sind, zurückkehren müssen. So lange demjenigen, welcher als Erbe eines Verstorbenen auftritt, sein Erbrecht nicht bestritten wird, hat sich keine Staatsbehörde ohne besonderen Grund einzumischen. Der angebliche Erbe mag sich gegen Jeden, mit dem er in solcher Eigenschaft in Beziehung treten will, ausweisen, und wenn dieser ohne Grund die Anerkennung versagt, mag er ihn belangen. Dieser Grundsatz muß behufs Beseitigung der landrechtlichen Vorschriften ausdrücklich ausgesprochen werden."

Die Gesetzgebung der neuesten Zeit hat jedoch gerade die entgegengesetzte als von Koch empfohlene Richtung eingeschlagen und vornehmlich aus dem Gebiete des gemeinen Rechts, aus Neuvorpommern und Rügen ist schon früher, insbesondere aber nach Emanation der Hypotheken-Ordnung für diesen Gebietstheil wiederholt und dringend die Einführung eines Erbbescheinigungs-Verfahrens nach Analogie des im Gebiete des preußischen Landrechts bestehenden gefordert, auch ist gerade dem Principe des gegenwärtigen Gesetzes vom 12. März 1869 von den gemeinrechtlichen Juristen im preußischen Landtage unumwunden zugestimmt worden.

Daß in der That die im preußischen Landrechte gegebenen Vorschriften über die Erbeslegitimation einem unverkennbaren Bedürfnisse des Verkehrs entsprechen, ergibt sich sehr klar daraus, daß sich in den preußischen Landestheilen, in denen das Landrecht nicht galt, und namentlich auch in den seit 1866 neuerworbenen Provinzen, zum Theil auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen, zum Theil mehr nur durch die Praxis ein mehr oder weniger dem landrechtlichen Rechtszustande sich annäherndes Verfahren gebildet hat, das freilich nirgends zu einem klaren, principiell durchgeführten und systematisch und konsequent ausgebauten entwickelt war.

Bezüglich des in diesen Landestheilen bisher geltend gewesenen Rechtszustandes bleibt Folgendes zu erwähnen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln war ein Erbeslegitimationsverfahren im Sinne des landrechtlichen auf einseitigen Antrag allerdings nicht zulässig, allein ein Bedürfniß nach einem analogen Verfahren machte sich in Folge der Bestimmung des §. 11 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 geltend, daß bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden befindliche Depositа an diejenigen ausbezahlt werden sollen, welche von der kompetenten Justiz- oder Vormundschaftsbehörde als Eigenthümer festgestellt sind. Die Praxis hat daher die Legitimation auf einseitigen Antrag geprüft und festgestellt. Ferner war durch ein Justiz-Ministerial-Rescript vom 14. Juli 1837 (Rheinische Samml. Bd. 6 S. 260 u. Jahrb. Bd. 50 S. 238) die Aufnahme eines Notorietätsaktes zum Zwecke der Erbeslegitimation in dem Falle für zulässig erklärt und angeordnet, daß Personen aus der Rheinprovinz bei Nachlaßregulirungen und in Hypotheken- oder anderen bei den altländischen Gerichten schwebenden Sachen gesetzliche Erbeslegitimationsatteste beibringen müssen, und endlich war in dem Gesetz

Digitized by Google

vom 24. Juni 1861 über die Errichtung einer Depositenkasse im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln in den §§. 15 und 16 ein ähnliches Verfahren mit der Wirkung vorgeschrieben, daß die Depositenkasse wegen der an einen so legitimirten Erben geleisteteten Zahlungen nicht von solchen weiter in Anspruch genommen werden konnten, welche ein besseres Recht auf die Gelder behaupten sollten. Abgesehen von dieser Specialvorschrift fehlte es den Notorietätsakten an einer gesetzlich anerkannten Wirkung.

In Neuvorpommern und Rügen hatte sich bei einigen der ehemaligen städtischen Gerichte die Sitte gebildet in Intestaterbfällen auf Verlangen der Erben sogenannte Nächstigkeitszeugnisse auszustellen und diese Sitte hat sich bei einzelnen Gerichtsbehörden bis jetzt erhalten. Andere Gerichtsbehörden haben in besonderen Fällen sich dazu verstanden Erben, die sonst großen Nachtheilen ausgesetzt gewesen wären, Legitimationsatteste auszustellen. Noch andere hielten sich aber zur Ausstellung solcher Atteste weder für befugt, noch verpflichtet; allen jenen Zeugnissen aber gebrach es an jeder rechtlichen Wirkung. Dagegen war es zulässig auf Antrag der Erbprätendenten eine Ediktalladung unbekannter Erbnehmer vorzunehmen und auf Grund derselben eine Präklusoria abzufassen, aber nur zum Zwecke um Widersprüche gegen die Besitzeinweisung des Extrahenten zu beseitigen, nicht mit der Wirkung, daß nicht bekannt gewordene Erben dadurch ihres Erbrechts verlustig gehen sollten.

Im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein stellten die Voluntärgerichte zwar Erbzeugnisse auf Antrag aus, die jedoch nur die Bedeutung einer vorläufigen Bescheinigung hatten, auch keinerlei Präjudiz gegen irgend Jemanden begründeten und gegen die jeder Gegenbeweis zulässig war.

Die Gerichte in den gemeinrechtlichen Landestheilen der Provinz Hannover haben, wenn eine gerichtliche Erbschaftsregulirung stattgefunden, regelmäßig keinen Anstand genommen Atteste über geführte Erbeslegitimation auf Verlangen auszustellen. Es ist dies auch wohl ohne jene Voraussetzung, auf Grund der Notorietät der betreffenden Verhältnisse oder besonderer Erhebungen über dieselben, geschehen, dabei jedoch keineswegs gleichmäßig oder auch nur nach allgemein feststehenden Principien verfahren worden.

Die Ertheilung von Erbesatteſten wurde gesetzlich zugelassen, z B. in §. 39 des Gesetzes vom 8. Mai 1838 über Errichtung der Hof- und Civildiener-Wittwenkassen, allein es fehlte an einer näheren Regulirung. Will der Erbprätendent sich den Effekt sichern, daß seine Verfügungen über den Nachlaß von den zur Zeit unbekannten Berechtigten nicht sollten angefochten werden können, so hatte er nur das Mittel der Ediktalladung nach §. 501 Nr. 3 der bürgerlichen Prozeßordnung, wonach der nach dem Ausschlusse sich etwa meldende Erbberechtigte alle bis dahin über die Erbschaft erlassenen Verfügungen anzuerkennen schuldig, auch weder Rechnungsablage, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt war, sondern sein Anspruch sich auf das noch von der Erbschaft Vorhandene beschränkte. — Was den Nachweis der Erbeslegitimation im Prozesse und ihre Wirkung betrifft, so enthält die Verordnung vom 24. Mai 1822 über die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen (Ges.-S. I. S. 119) die besondere Bestimmung, daß es sowohl

Digitized by Google

bei Klagen des Erben gegen einen dritten Besitzer der Erbschaft oder eines Theils derselben, welcher auf die Erbschaft als solche keinen Anspruch macht, als auch bei Klagen des Erben gegen den Erbschaftsschuldner auf Bezahlung seiner ganzen Schuld nicht nur zur Legitimation des Klägers, sondern auch zur Befreiung des in gutem Glauben handelnden Besitzers und Schuldners genüge, wenn der Kläger sein Erbrecht an das klagbar gemachte Vermögen überhaupt gerichtlich nachweiset, vorbehaltlich des dem Gegner obliegenden Gegenbeweises.

In Kurhessen fehlte es an jeder gesetzlichen Bestimmung über Ertheilung von Erbesatteſten- und auch die Praxis hatte sich mit einer derartigen Ertheilung nicht befaßt, das Ober-Appellationsgericht zu Kassel hatte vielmehr in einem Erkenntniß vom 16. Dezember 1864 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Gerichte keine derartige Verpflichtung haben. Wie sehr aber dieser Rechtszustand als ein mangelhafter empfunden wurde, ergeben die an diese Entscheidung in Heuser's Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen Bd. 12 S. 342 geknüpften Bemerkungen. Dort heißt es:

> „Legislatorisch ist das Bedürfniß vorhanden, einerseits, daß feste Regeln über die zu bewirkende Ueberschreibung von Pfandforderungen, namentlich in der Beziehung gegeben werden, wenn und welchergestalt die negativen Bedingungen der Erbeslegitimation als erbracht angesehen werden sollen, andererseits, daß an die solchergestalt begründete Ueberschreibung resp. die auf ihrer Grundlage bewirkte Löschung sich eine Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1833 (wonach eine irrige Löschung zu Gunsten des bona-fide-Erwerbers einer Spezialhypothek ihre Wirkung behält) auf alle bona-fide an dem durch die Löschung befreiten Grundeigenthum erworbenen Rechte knüpfe. Wäre das Verhältniß in dieser Weise geregelt, dann ließe sich auch weiter legislatorisch rechtfertigen, daß das Erbschaftsgericht eines für Alle das Vorhandensein der Voraussetzungen feststelle und daraufhin eine Bescheinung der begehrten Art ertheile."

Auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bestehen weder gesetzliche noch reglementarische Vorschriften über ein Erbeslegitimationsverfahren. Gleichwohl ist bisher schon die Ausstellung gerichtlicher Erbeslegitimationsatteſte ganz gebräuchlich gewesen und zwar nicht nur auf Grund gerichtlicher Nachlaßregulirungen, sondern auch ohne diese Unterlage. In beiden Fällen hatte das Gericht nach Lage der Sache zu ermessen, welche Nachweise zur Legitimation der Erben zu erbringen waren; in der Regel genügten Extrakte aus den Kirchenbüchern. Wenn diese nicht zu beschaffen waren, wurde ein Proklama erlassen, das unter verschiedenen Androhungen erfolgte. Handelte es sich um das Aufgebot eines bekannten aber abwesenden und säumigen Erben, so wurde ihm für den Fall des Ausbleibens Präklusion angedroht. War aber der Aufenthalt des als erbberechtigt anerkannten Abwesenden unbekannt, so wurde nicht Präklusion, sondern nur Anordnung einer Kuratel über den Erbtheil angedroht. Unbekannte Erben

Digitized by Google

wurden unter dem Präjudize aufgerufen, daß andernfalls mit der Erbschaft ordnungsmäßig werde verfahren werden.

Im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau wurden Erbeslegitimationsatteste in der Regel nicht ausgestellt, sondern nur in besonderen Fällen auf Verlangen eines Erben ertheilt, der sich im Auslande und bei öffentlichen Kassen zu legitimiren hatte. Vorschriften bestanden jedoch über diese Fälle nicht. Von größerer Bedeutung war das in Nachlaßsachen zu erlassende Immissionsdekret. Nach §. 17 der Instruktion vom 2. Januar 1863 (Verordnungsblatt S. 23) haben die Bürgermeister von jedem Sterbefall, der sich in der Gemeinde ereignet, eine Anzeige an das Amtsgericht zu erstatten und darin anzugeben, ob der Verstorbene ein Testament nnd ob und welche Kinder und Geschwister er hinterlassen hat. Das Amtsgericht des Wohnorts des Erblassers erläßt hierauf nur dann weitere Verfügung, wenn die zu Erben berufenen Descendenten zu bevormunden oder abwesend sind, oder wenn andere als Descendenten (von welchen Letzteren die Praxis allgemein annimmt, daß sie ipso iure erben) zu Erben berufen sind, oder wenn ein Testament vorliegt. Das gerichtliche Ermittelungsverfahren, in welchem abwesende Erben zur Erklärung über die Antretung edictaliter mit dem Präjudiz aufgefordert wurden, daß die sich Meldenden in den Nachlaß immittirt werden sollen, schloß mit dem Immissionsdekrete. Dasselbe wurde bei der Intestaterbfolge auf Grund des Berichts des Bürgermeisters und bei testamentarischer Erbfolge auf Grund des formell fehlerfreien Testaments ertheilt. Die Immission regelte aber nur den Besitz der Erbmasse; es war den nicht Immittirten überlassen ihre Erbansprüche im Prozeßwege geltend zu machen. Dieses Verfahren genügte zwar um Immobilien auf den Namen des Erben in den sogenannten Stockbüchern überschreiben zu lassen — wo zu in unbedenklichen Fällen der Intestaterbfolge auch ein Erbzeugniß des Feldgerichts genügte, §. 30 Instruktion vom 31. Mai 1857, Verordnungsblatt S. 90 — aber diese Ueberschreibung gab Dritten, welche sich mit dem Eingetragenen bezüglich des Immobile in Rechtsgeschäfte einließen, keine Garantie, daß der Eingetragene wirklich Eigenthümer geworden. Auch bei der Einklagung von Nachlaßforderungen durch den Erben genügte das Immissionsdekret zu seiner Legitimation nicht.

Ganz ähnlich waren die Verhältnisse in Hessen-Homburg und in dem vom Großherzogthum Hessen erworbenen Landestheilen.

Ebenso in Frankfurt a. M., wo das Verfahren sich folgendermaßen, in vielfacher Beziehung sehr annähernd an das altpreußische landrechtliche, resp. an das nach dem neuen Gesetze eintretende, gestaltete.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Reformation, Th. VI. Tit. 2, hat ein Jeder, welcher eine Erbschaft ab intestato oder ex testamento erwerben will, den Nachlaß nicht nur anzutreten, sondern auch die Einsetzung in denselben (Immission) bei dem zuständigen Gerichte nachzusuchen. Von dieser letzteren Verpflichtung sind nur die in Frankfurt selbst lebenden Descendenten befreit. Indessen erhielten auch diese auf Verlangen nach geführtem Nachweise jederzeit eine Bescheinigung über ihre Erbenqualität und ebenso erfolgte auf ausdrückliches Verlangen auch ihre Einsetzung in den

Digitized by Google

Nachlaß. Ehegatten bedürfen der Einweisung nicht, falls es sich um ihre gesetzliche Erbegebühr handelt. Stützten sie dagegen ihr Erbrecht auf ein Testament, so hatte ihre Immission in den Nachlaß stattzufinden. Die Einweisung selbst, welche thatsächlich dadurch nicht umgangen werden konnte daß das Fiskalat auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1861, §§. 11 und 12 (Ges.-S. Bd. 15 S. 81 ff.) angewiesen ist in allen Immissionsfällen den Nachlaß zu obsigniren, erfolgte nach vorheriger gerichtlicher Untersuchung. Zu diesem Zwecke hatten die auftretenden Intestat- und Testamentserben ihr ausschließliches Erbrecht resp. die Nichtpräterition von Notherben nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht durch Vorlage öffentlicher Urkunden, so konnte derselbe nach Ermessen des Gerichts durch Vernehmung von Zeugen, Eidesleistungen oder äußersten Falles durch öffentliche Ladung, auf welche übrigens ein Ausschlußdekret nicht erfolgte, ergänzt werden. Nichtvertretene abwesende Miterben, deren Aufenthaltsort unbekannt oder zu entfernt war, erhielten zum Zwecke der Wahrung ihrer Rechte gerichtsseitig Kuratoren bestellt. Waren nicht sämmtliche Erben in Frankfurt anwesend, so mußte der Immission eine Ladung an die Nachlaßgläubiger zur Geltendmachung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vorausgehen, daß der Nachlaß an die auswärtigen Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden würde. Vor der Immission hat ferner der Testamentserbe den Nachweis zu erbringen, daß die Legatare und sonstigen Honorirten von der zu ihren Gunsten getroffenen Verfügung Kenntniß erhalten haben. Erscheint dieser Nachweis im einzelnen Falle nicht wohl thunlich, so ist Sicherheit zu leisten. Endlich wird auf Grund der Königlichen Verordnung vom 5. Juli 1867 §. 11 (Ges.-S. S. 1124) die Einweisung in erbsteuerpflichtige Nachlässe nur dann ertheilt, wenn die Erbschaft bei dem Erbsteuer-Fiskalat vom Erben angemeldet worden ist. Die Immission, welcher das im Gesetze vom 10. Januar 1843 §. 2 (Ges.-S. Bd. VIII. S. 27) formulirte Versprechen in den den Nachlaß betreffenden Rechtsstreitigkeiten in Frankfurt Recht nehmen zu wollen vorausgehen mußte, wird durch gerichtliches Dekret (§. 1 des Gesetzes vom 10. Januar 1843) ertheilt und erfolgt die Auslieferung des in gerichtliche Obhut genommenen Nachlasses, so wie die Umschreibung von Liegenschaften, Hypotheken ꝛc. auf Grund dieses Dekrets.

In keinem der vorgedachten Landestheile ist eine Feststellung der Erbenqualität unter staatlicher Autorität mit der Wirkung statuirt, daß der also festgestellte Erbe für den bona-fide-Verkehr als der wahre Erbe gilt, und doch muß es als ein wahres Bedürfniß anerkannt werden den bona-fide-Verkehr nicht unter dem Zweifel leiden zu lassen, wer mit dem Tode einer Person rechlich an deren Stelle getreten sei.

Nur der landrechtlichen Gesetzgebung liegt dieser Gedanke zu Grunde, dessen allgemeine Durchführung hiernach wohl als ein Bedürfniß anerkannt werden muß. Das im Gebiete des Allgemeinen Landrechts bestehende Erbeslegitimationsverfahren liegt jedoch nicht in besonderen Gesetzen vor, die sich ohne Weiteres auf andere Gebiete übertragen ließen, sondern hat sich aus einzelnen Vorschriften des Landrechts (§. 482 I. 9), der Gerichtsordnung (§. 4 Nr. 6 Th. I. Tit. 5, §. 148 ff. Th. I. Tit. 51) und der Hypotheken-

Digitized by Google

Ordnung (Tit. II. §. 72) durch die ergänzende Macht der Praxis so gestaltet, wie es bislang geübt wurde.

Das Gesetz hat diesen Rechtszustand, wie er im Gebiet des Landrechts sich gebildet hatte, bestimmt formulirt und ihn für den ganzen gegenwärtigen Umfang der Monarchie sanktionirt; es unterscheidet sich von demselben wesentlich nur darin, daß es der Erbbescheinigung (Erbeslegitimationsatteste) die Wirkung, daß auf Grund derselben Ueberschreibungen von Rechten des Erblassers in Hypotheken- und öffentlichen Büchern auf den Namen des so für legitimirt erklärten Erben erfolgen können und daß mit den Erben bona-fide hinsichtlich des Nachlasses geschlossene Rechtsgeschäfte seitens eines hinterher als wahrer Erbe anerkannten Dritten nicht angefochten werden können, gegen den unbekannten wahren Erben ohne Rücksicht darauf beilegt, ob dessen Ediktalladung und Präklusion geschehen ist, während eine solche Wirkung nach §. 495 Th. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts nur dann eintreten konnte, wenn das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51 §. 148 ff. vorgeschriebene Verfahren und auf Grund desselben eine Präklusion etwaiger unbekannter Erben stattgefunden hatte. Es ist das allerdings eine Ausnahme von einem der wesentlichsten Prozeßgrundsätze und man läßt damit eine Entscheidung gegen den wahren Erben, wenn auch nicht dem vermeintlichen Erben, doch Dritten gegenüber zu, ohne ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben; sie rechtfertigt sich jedoch durch die unverkennbaren praktische Vortheile umsomehr, als auch ähnliche, dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Ausnahmebestimmungen z. B. in Beziehung auf die Führung der Hypothekenbücher, in den bestehenden Rechten vorkommen und zu bedenklichen Erscheinungen nicht geführt haben, und als, wenn ein aus dem Zweifel über die Rechtsnachfolge eines Verstorbenen sich ergebender Nachtheil getragen werden muß, es gerechter ist diesen Nachtheil auf diejenige Seite zu wälzen, auf welcher durch den eingetretenen Tod die Rechtsungewißheit entstanden ist.

Wenn das neue Erbbescheinigungsgesetz hiernach für die altpreußischen landrechtlichen Gebietstheile etwas erheblich Neues überhaupt nicht enthält, so ist es für diese doch insofern von Bedeutung, als es gewissermaßen den bisher dort zum Theil nur auf der Gerichtspraxis beruhenden Rechtszustand kodifizirt und ihm die bestimmte gesetzliche Sanktion gibt, während es für die neueren Provinzen ein abweichendes, einem fühlbaren Bedürfnisse Rechnung tragendes, konsequent durchgeführtes Erbbescheinigungsverfahren einführt, für welches, wie erwähnt, fast überall ein vorbereiteter mehr oder weniger Anschluß gewährender Boden vorgefunden worden ist.

Der Referent über dieses Gesetz im Abgeordneten-Hause Dr. Bähr (Kassel) charakterisirte dieses Erbbescheinigungsgesetz in folgenden Worten:

> „Der vorliegende Gesetzentwurf gehört in die Kategorie derjenigen Gesetze, welche der in dem allgemeinen Zuge der Neuzeit liegenden Tendenz Folge geben, Formen zu schaffen, innerhalb deren sich der Verkehr frei und sicher bewegen kann, indem er von den Gefahren befreit wird, welche die Rechtsunsicherheit bisher ihm gebracht hat. Der Entwurf geht in dieser Beziehung parallel mit

Digitized by Google

dem uns gleichzeitig vorliegenden Entwurf über den Eigenthum Erwerb. Wie es dort heißt: der als Eigenthümer Eingetragene Eigenthümer insofern, als er Dritten Rechte an dem Eigenthu überträgt, so heißt es in diesem Entwurfe: der als Erbe b scheinigte ist Erbe insofern, als er Dispositionen üb den Nachlaß oder Theile desselben vornimmt. In dies Bestimmung liegt der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes.

Freilich kann dieser Vortheil des Verkehrs nur erkauft werd mit einer gewissen Gefahr, der Gefahr nämlich, daß, wenn e Unrichtiger als Erbe bescheinigt wird, der wahre Erbe dadurch sein Rechte thatsächlich verlustig gehen kann u. s. w."

Man hatte namentlich zur Beseitigung dieser Gefahr von einer Sei geglaubt in dem Gesetze gewisse Bestimmungen treffen zu müssen, wie da Verhältniß zwischen dem bescheinigten und dem wahren Erben zu regeln un wie ein unrichtig ausgestelltes Erbeslegitimationsatteſt zu beseitigen sei. Dies zu keinem Resultate gelangten Bestrebungen würden das der landrechtliche Gesetzgebung zu Grunde liegende Princip alterirt haben. Im Gebiete de Landrechts konnte das Legitimationsatteſt nur ertheilt werden, wenn übe das Erbrecht des- oder derjenigen, welche die Legitimation als nächste Erbe in Anspruch nehmen, kein Streit obwaltete nnd wenn dasselbe dem Nachlaß- richter durch Thatsachen und Dokumente in der Weise nachgewiesen wurde, daß er die Ueberzeugung gewinnen muß, daß der Prätendent in der That berechtigt ist von ihm die Ertheilung des Legitimationsatteſtes zu verlangen. Sobald aber Rechtsstreitigkeiten entstanden, wobei Erbrechte verschiedener Personen in Frage kamen, bezüglich deren jede derselben vor der anderen bessere Rechte in Anspruch nehmen zu können behauptete, dann konnte der Nachlaßrichter das Legitimationsatteſt keinem dieser streitenden Prätendenten ertheilen, sondern mußte es bis zum Austrage des Rechtsstreites durch den Prozeßrichter vorenthalten. Von demselben Grundsatze geht auch das neue Gesetz aus, indem es durch die Authorisation des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Ausstellung der Erbbescheinigungen im §. 2 unzweideutig ausspricht, daß solche Erbbescheinigungen nur ertheilt werden können, wenn die erforderlichen Nachweise dem Richter erbracht sind und unter den auf- getretenen Prätendenten kein Streit über die Berechtigung überhaupt resp. das bessere Recht entstanden ist.

Lediglich, weil das Gesetz über diese seine Tendenz gar keinen Zweifel mehr läßt, wurde ein zu §. 5 vorgeschlagener Zusatz, dahin lautend:

„sofern jedoch von dritten Personen widersprochen wird, darf mit Ertheilung der Erbbescheinigung erst dann verfahren werden, wenn der Streit im prozessualischen Wege erledigt ist."

im Abgeordneten-Hause abgelehnt. (Stenogr.-Ber. pro 1868/69 Verhand- lungen S. 1627.)

Hieraus folgt zugleich, daß es in dem Gesetze keiner Bestimmungen darüber bedurfte, wenn irrthümlich ein Nicht-Berechtigter als Erbe bescheinigt worden ist.

Digitized by Google

In der Kommission des Abgeordneten-Hauses war es allerdings von iner Seite für eine unabweisbare Nothwendigkeit erachtet worden, Vorschriften n diesem Gesetze zu ertheilen, wie eine irrthümlich ausgestellte Erbbescheiigung wieder beseitigt werden könne. Es wurde gesagt, man könne dies uf verschiedene Weise erreichen; entweder auf dem Wege des Bescheinigungserfahrens bei demselben Gerichte, welches die Erbbescheinigung ausgestellt, der auf dem Wege des Prozesses. Es wurden deshalb zwei Anträge auf Einfügung eines neuen Paragraphen gestellt, dahin lautend:

a) Erbringt nach ausgestellter Erbbescheinigung ein Anderer die Nachweisung, daß er der wahre Erbe sei, so kann er bei dem Gerichte, welches die Erbbescheinigung ausgestellt hat, deren Ungültigerklärung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung des bescheinigten Erben. Die Ungültigerklärung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der durch §. 4 bestimmten Form. Auch ist die ertheilte Erbbescheinigung im Original vom Empfänger wieder einzuziehen;

oder

b) Erfolgt im ordentlichen Rechtswege zwischen dem bescheinigten Erben und einem anderen Prätendenten ein Erkenntniß, durch welches der Inhalt einer ausgestellten Erbbescheinigung ganz oder theilweise beseitigt wird, so kann nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses auf dessen Antrag die Zurückziehung oder Aenderung der ausgestellten Erbebescheinigung erfolgen.

Der Antrag darauf ist unter Vorlage des Erkenntnisses und Bescheinigung der Rechtskraft bei dem Gericht, welches die Erbbescheinigung ausgestellt hat, anzubringen.

Erfolgt die Zurückziehung oder Aenderung der Erbbescheinigung, so ist die ertheilte Ausfertigung derselben einzuziehen und zu kassiren, beziehungsweise dem nunmehr festgestellten Sachverhältnisse entsprechend anderweit auszustellen, und im Falle die Wiedereinziehung unthunlich wäre, die ergangene Verfügung, wie in §. 4 vorgesehen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist jedoch mit Recht in dem Gesetze ein derartiger Zusatz nicht aufgenommen worden.

Ist ein nicht wahrer Erbe als solcher bescheinigt worden — ein Fall, der übrigens, wie man allgemein bei Berathung dieses Gesetzes anerkannte, wahrscheinlich doch nur höchst selten vorkommen dürfte —, so wird das Attest gewiß auf Grund falscher Dokumente ausgestellt sein und der wahre Erbe wird immer die Möglichkeit haben mit der hereditatis petitio, nöthigenfalls in Verbindung mit Arrestanträgen, zu seinem Rechte zu gelangen und sich dessen Realisirung zu sichern.

Bei der Berathung des Gesetzes im Landtage waren namentlich darüber auch noch entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht worden, ob die Erbbescheinungen auf das Gebiet der Inteslaterbfolge zu beschränken oder auch bei dem Vorhandensein von Testamenten zu ertheilen seien.

Digitized by Google

In der Kommission des Herrenhauses (Anlage zu den Stengr.-Ber S. 178 und 179) wurde ausgeführt:

„Der Intestaterbe könne nach dem Entwurfe in der Erbbescheinigung eine Legitimation erlangen, die ihn zu allen Dispositionen hinsichtlich des Nachlasses mit der Wirkung ermächtige, daß der wahre Erbe dieselben anzufechten nicht befugt sei. Der Testaments- oder Vertragserbe dagegen sei zu seiner Legitimation auf die sein Erbrecht begründende Urkunde beschränkt, und ein Dritter, welcher auf diese Legitimation hin mit ihm in Beziehung auf den Nachlaß kontrahire, habe keine Sicherheit gegen die Anfechtung eines besseren berechtigten Erben. Sobald der Letztere gegen den vermeintlichen Erben obsiege, sei es auf den Grund einer jüngeren letztwilligen Disposition, oder nach Umstoßung der früheren, seien vielmehr für ihn alle über den Nachlaß getroffenen Verfügungen, namentlich auch die auf Erbschaftsschulden geleisteten Zahlungen, unverbindlich. Es werde damit ein Unterschied geschaffen, der den Intestaterben gegenüber dem Testamentserben privilegire, und ebenso bedenklich in seinen praktischen Folgen werden könne, wie er jeder inneren Begründung entbehre und daher schon als verwirrende Inkonsequenz zu vermeiden sei.

Man suche zwar die abweichende Behandlung der Testaments- und Vertragserben damit zu rechtfertigen, daß die Prüfung der Legitimation derselben auf einseitigen Antrag bei ihrer großen Schwierigkeit nicht selten zu einem zweifelhaften Resultate führe und die Ausstellung einer Erbbescheinigung deshalb bedenklich mache: allein wenn diese Prüfung für den Richter besondere Schwierigkeiten habe, so sei dies noch mehr für öffentliche Kassen und Dritte, welche beispielsweise eine Nachlaßforderung zu berichtigen hätten, der Fall; man müsse daher darin eher ein Motiv für die Ausdehnung des Entwurfs, als für dessen Beschränkung finden."

In der Kommission des Abgeordnetenhauses (Anlagen Bd. III. S. 1382, Aktenstück Nr. 248) wurde die Ausdehnung des Gesetzes auf die testamentarischen Erben aus der inneren Konsequenz des Gedankens und die gleiche praktische Nothwendigkeit eine Sicherheit über die Testamentserbfolge, wie über die Intestaterbfolge zu erhalten für geboten erachtet und hervorgehoben, daß das Testament selbst die Erbbescheinigung nicht ersetzen könne, da dasselbe ja nicht mit der formellen Kraft ausgerüstet sei, welche der §. 6 der Erbbescheinigung verleihe. Zwar wurde anerkannt, daß wenn der Inhalt einer letztwilligen Anordnung zweideutig oder unklar, auf Grund dieses Inhalts eine Erbbescheinigung entweder gar nicht oder nicht anders als mittelst Bezugnahme auf den Wortausdruck zu ertheilen sei, jedoch darauf hingewiesen, daß selbst in diesem Falle der Bescheinigung eine praktische Bedeutung jedenfalls insofern zukomme, als dadurch festgestellt werde, daß gerade dieses Testament die Grundlage der Beerbung sei.

Die Regierung und die Majorität der Kommissionen erachteten jedoch diese Ausführungen nicht für maßgebend; es habe sich, so sagte man, zur

Digitized by Google

ertheilung von Erbbescheinigung im Falle der testamentarischen Erbfolge einerlei Bedürfniß bisher fühlbar gemacht, die Bescheinigung würde auch nicht einmal ausreichen, da es meist überall auf den ganzen Wortlaut der Testamentsurkunde ankommen werde; zudem würde eine solche Bescheinigung ein rechtliches Urtheil über die Wirksamkeit des Testaments enthalten, welches der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu geben außer Stande sei, jedenfalls würden mit einer derartigen Ausdehnung des Gesetzesbereichs schwerlich bedeutende Resultate erzielt werden, denn für einfachere Fälle genüge im Verkehr die das Erbrecht begründende Urkunde vollkommen, für verwickeltere oder zweifelhafte aber würde der Richter natürlich häufig Bedenken tragen eine Erbebescheinigung auszustellen.

Deshalb beschränkt der §. 1 des Gesetzes die Ertheilung der Erbbescheinigung lediglich auf Intestaterben. Nur falls durch eine letztwillige Verfügung die Legitimation der Erben nicht vollständig geführt wird, z. B. wenn sie nur nomine collectivo als Kinder, Geschwister ꝛc. bezeichnet sind, erkennt das Gesetz ein Bedürfniß genereller Feststellung, welche Personen von dieser Bezeichnung betroffen werden, und einer darüber zu ertheilenden ergänzenden Erbbescheinigung an, und trägt demselben durch die im §. 9 aufgenommene Vorschrift Rechnung.

Der Wortlaut des in der Gesetz-Sammlung pro 1869 S. 473—475 publizirten Gesetzes ist folgender:

Gesetz,

betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen.

Vom 12. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, mit Einschluß des Jadegebietes, was folgt:

§. 1.

Jeder gesetzliche Erbe (Intestaterbe) [1]) ist [2]) befugt, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen. [3])

[1]) Unter Intestaterben sind nur die unmittelbar durch Gesetz berufenen Erben zu verstehen und Vertragserben ebensowenig, wie Testamentserben darunter zu begreifen; mit der im §. 9 gedachten Ausnahme ist solchen also entschieden eine Erbbescheinigung nicht zu ertheilen (cfr. oben S. 14 und Stenogr.-Ber. des Abgeordnetenhauses a. a. O. S. 1383).

[2]) In der Kommission des Herrenhauses a. a. O. S. 179 war beantragt worden hinter „ist" den Zusatz einzuschalten „nach Uebernahme der Erbschaft", um dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß nur derjenige Erbe, welcher sich bereits faktisch im Besitze des Nachlasses befinde, und

Digitized by Google

daher äußerlich als Rechtsnachfolger des Erblassers erkennbar sei, die Aus stellung einer Legitimationsurkunde beanspruchen könne. Die Kommissio fand in diesem Vorschlage jedoch eine durch die Vorsicht nicht geboten Erschwerung für den Erben, die man um so weniger zulassen dürfe, al Fälle denkbar seien, in welchen der Erbe erst nach Ausstellung des Atteste in den Besitz der Erbschaft gelangen könne.

[3]) Das Gesetz gilt in der ganzen preußischen Monarchie und komm also auch da zur Anwendung, wo gemeines Recht gilt, das bekanntlich be züglich der Erwerbung der Erbschaft den deutschrechtlichen Grundsatz: „de Todte erbt den Lebendigen", der als eine bewußte Abweichung von dem römischen Rechte in den §§. 367, 368 I. 9. A. L.-R. zum Ausdruck gekommen ist, nicht kennt, die Erbschaft vielmehr erst durch einen besonderen Akt der Antretung erworben werden läßt. Es konnte fraglich sein, ob in dieser Gebietstheilen, sowie da, wo Kulmisches Recht gilt, das ebenfalls eine positive Thätigkeit des Erben behufs Antretung der Erbschaft erfordert (cfr. Erk. des Ob.-Trib. vom 9. April 1856, Entsch. Bd. 32 S. 338), vor Aus stellung der Erbbescheinigung von dem Erben nicht zuvor der Nachweis der geschehenen Erbschaftsantretung zu verlangen und zu erbringen sei; es sind jedoch, wie der Kommissions-Bericht des Herrenhauses a. a. O. S. 17 ergibt, die Gesetzgebungsfaktoren darüber einverstanden gewesen, daß es der Führung eines derartigen Nachweises niemals bedarf, indem jedenfalls in dem Nachsuchen des Attestes eine pro herede gestio liege.

In den Gebieten des französischen Rechts gilt dasselbe wie im Geltungs bereiche des Allgemeinen Landrechts, da der Code Napoléon im Art. 724 und 1006 aus dem droit contumier den alten germanischen Rechtssatz bei behalten hat: le mort saisit le vif.

Wenn nun aber der Antrag auf Ertheilung der Erbbescheinigung als Erbschaftsantretung erachtet wird, so hat das die Folge, daß eine unbedingte Entsagung der Erbschaft dem Erben nicht mehr zusteht. Denn es bestimmt lex 1 §. 7 Dig. 38, 9 ... quia quod acquisitum est, repudiari non potest — lex 4 Cod. VI. 31 Sicut major viginti quinque annis, antequam adeat, delatam repudians successionem, post quaerere non potest, ita quaesitam renunciando nihil agit, sed ius quod habuit, retinet. ... Koeppen, System des heutigen römischen Erbrechts S. 332 ff., sagt: „Wer repudiirt, verzichtet auf die Erbschaft, indem er, wie der Antretende, von seinem Erbrecht durch die Wahl, zu der es ermächtigt, Gebrauch macht. Es ziehen deshalb Repudiation und Antritt auch dieselben Wirkungen für das Erbrecht nach sich. Wer einmal repudiirt hat, kann demnach nicht mehr antreten, und wer angetreten hat, nicht mehr repudiiren; denn ein Recht, dessen Ausübung nur in einer Wahl besteht, wird nothwendig durch ein malige Ausübung verzehrt.

Auch das Allgemeine Landrecht bestimmt I. 9 §. 411: „Eine gültig geschehene Erbschaftsentsagung kann unter keinerlei Vorwänden widerrufen werden", und

§. 412: „Dagegen kann auch der Erbe, welcher die Erbschaft einmal angenommen, oder sich innerhalb der gesetzmäßigen Frist gar nicht erklärt hat, derselben zum Nachtheile eines Dritten nicht mehr entsagen." (Cfr. auch §§. 383, 384, 416, 417 ibid. und Präjudiz 1583 v. 28. Juni 1845.

In gleicher Weise disponirt der Code Civil art. 783: »le majeur ne peut attaquer l'acceptation expresse ou tacite qu'il a faite d'une suc-

Digitized by Google

cession, que dans le cas où cette acceptation aurait été la suite d'un dol pratiqué envers lui: il ne peut jamais réclamer sous prétexte de lésion, excepté seulement dans le cas où la succession se trouverait absorbée, ou diminuée de plus de moitié, par la découverte d'un testament inconnue au moment de l'acceptation.

Allerdings kann, wie das Ober-Tribunal in einem Erkenntnisse vom 25. November 1853 (Entsch. Bd. 26 S. 253) sehr zutreffend ausführt, auf Grund der allgemeinen Befugniß sich der Vortheile aus einem Rechtsgeschäfte begeben zu dürfen auch derjenige, der die Erbschaft angenommen oder sich nicht erklärt hat, derselben sich noch entschlagen. Eine solche Entsagung ist aber ihrer rechtlichen Natur nach wesentlich etwas anderes, als die Erbschaftsentsagung, von welcher in dem §. 389 I. 9 A. L.-R. die Rede ist und deren rechtliche Folge darin besteht, daß die Eigenschaft als Erbe aufgehoben wird. Zu jener Entsagung kann nur die Eigenschaft als Erbe und das durch solche erworbene Eigenthum ermächtigen; sie ist mit rechtlicher Wirkung nur denkbar, insofern die Erbeseigenschaft und das durch solche erworbene Eigenthum an der Erbschaft als bestehend gedacht wird; sie ist daher auch als Veräußerung aufzufassen und als solche nach den im A. L.-R. I. 16 aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen.

Auf ganz derselben Unterscheidung beruhen die Rescripte vom 14. Februar 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 97), vom 30. Januar 1836 und 6. Juli 1840 (J.-M.-Bl. pro 1840 S. 239, 240), die sich dahin aussprechen, daß, wer der Erbschaft entsagt, ehe er sie angetreten oder als solcher, der angetreten hat, zu achten ist, sich vorher nicht als Erbe zu legitimiren habe. Erfolgt aber die Entsagung zu Gunsten eines Miterben, so komme es darauf an, ob der Entsagende außer demjenigen, zu dessen Gunsten die Entsagung erfolgt, der einzige Erbe ist, oder ob noch andere Erben konkurriren. Im letzteren Falle müsse der entsagende Erbe sich erst als Erbe legitimiren, weil die Entsagung als eine Abtretung des Erbrechts durch Schenkung anzusehen sei; im ersteren Falle dagegen habe der Entsagende seine Legitimation nicht zu führen und nur derjenige, zu dessen Gunsten die Entsagung geschehen, habe sowohl sein Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser nachzuweisen, als auch die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß ihm neben dem Entsagenden und ihm keine näheren oder gleich nahen Erben des Erblassers bekannt sind. — Es ist durchaus richtig, daß in der Zulässigkeit einer wirklichen Erbschaftsentsagung im Sinne des §. 383 I. 9 A L.-R. zu Gunsten eines Anderen als des Erben, der ohnehin nach §. 406 an die Stelle des Entsagenden treten würde, ein innerer Widerspruch liegen würde, da eine solche eben gerade keine Entsagung, sondern eine Disposition über die Erbschaft wäre, zu deren Zulässigkeit natürlich dann auch die Antretung der Erbschaft und die Legitimation als Erbe erforderlich ist.

Während sonst (§§. 398—400 I. 9 A. L.-R.) zur Entsagung die schriftliche Form für ausreichend erachtet wird, verlangt Art. 784 des Code Napoléon die Abgabe der Erbschafts-Entsagungs-Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts I. Instanz, die in ein besonders dazu gehaltenes Buch eingetragen werden muß, und hat deshalb ein Erk. des Ober-Tribunals vom 6. März 1868 Entsch. Bd. 70 S. 140 angenommen, daß eine notarielle Entsagung zwar nicht nichtig, vielmehr der äußeren Form nach giltig, dagegen aber unwirksam ist.

Digitized by Google

§. 2.

Zuständig ist dasjenige zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarke berufene Gericht, [4]) im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln dasjenig Friedensgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seine ordentlichen Gerichtsstand [5]) gehabt hat.

[4]) Die Bestimmung des Gerichtsstandes geht mit den Vorschriften I. § §. 392 des Allg. Landrechts und §. 121 I. 2 Allg. Ger.-Ordnung analog auch wurde es allseitig gebilligt, daß die Ausstellung der Erbbescheinigunge der Kompetenz der Einzelrichter überwiesen ist, da es sich der Regel nac weniger um eine gründliche Berathung schwieriger Rechtsfragen, als un Bekanntschaft mit den persönlichen Verhältnissen des Erben und seine Familie handelt und solche eher bei dem Einzelrichter als bei dem Kollegium vorauszusetzen ist.

[5]) Dagegen war in der Kommission des Herrenhauses (Kom.-B. a. a. O. S. 179) zu diesem §. 2 noch ein dahin lautender Zusatz angenommen worden: „bei einem mehrfachen Gerichtsstande entscheidet die Prävention", den die Minorität darum für unnöthig gehalten hatte, weil sie annahm, daß es sich in solchem Falle ganz von selbst verstände, daß dasjenige Gericht, welches der Erbe angeht, wenn es überhaupt kompetent, den Vorzug habe und der Erbe, wenn er dort das Attest erhalten, ein zweites Gericht selbstredend nicht angehen werde, während die Majorität eine solche Entscheidung über die im Falle eines doppelten Domicils des Erblassers möglicherweise zweifelhaft werdende Kompetenz für durchaus geboten hielt. Der Justizminister bekämpfte diesen Zusatz jedoch lebhaft (Stenogr.-Ber. des Herrenhauses S. 77), indem er hervorhob, daß solche Fälle mit doppelten Domicil äußerst selten vorkommen und eintretenden Falles nach Maaßgabe allgemeiner Grundsätze sich erledigen lassen, daß die landrechtliche Gesetzgebung bisher ohne jeden Nachtheil einer solchen Vorschrift entbehrt habe, sie aber da die größten praktischen Bedenken und Nachtheile habe, wenn in solchem Falle das erst angegangene Gericht die Bescheinigung nicht ertheile, das andere Gericht aber, welches darauf vom Erben angegangen wird, sie ausstelle, weil diese letztere bei der vorgeschlagenen Bestimmung des Gesetzes nichtig und alle etwa auf Grund derselben vorgenommenen Bucheintragungen ꝛc. ebenfalls hinfällig seien. Dies werde aber doch keinesfalls beabsichtigt. Daß das Gericht, welches von mehreren Erben angegangen wird, die anderen Erben zuziehe, daß es auf Grund der gemeinschaftlichen Verhandlung einen Beschluß fasse, ob es die Bescheinigung ertheilen, oder dies dem anderen etwa noch angegangenen, kompetenten Gerichte überlassen wolle, und daß diese auf Grundlage des materiellen Rechts, welches überhaupt entscheidend ist, ertheilt werde, folge aus allgemeinen Grundsätzen und dazu bedürfe es eines derartigen Zusatzes nicht. Abgesehen hiervon werde aber der Zusatz den Begriff der Prävention, der lediglich seine Bedeutung im Civilprozesse habe, wo zwei Partheien einander gegenüberstehen und wo der Beklagte verlangen kann, daß der Kläger bei dem Gerichte bleibe, welches prävenirte, auf das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit an, wo davon gar nicht die Rede sein könne, da dort dritte Personen, welche Rechte aus der Prävention geltend machen könnten, nicht existiren.

Das Plenum lehnte denn auch jenen Zusatz ab und stellte damit die Regierungsvorlage wieder her.

Digitized by Google

Die Legitimation eines Lehnserben ist bei dem kompetenten Lehnshofe zu führen. Rescr. v. 8. Januar 1834 (v. Rönne, Ergänz. 5 Ausg. Bd. I. S. 315.)

§. 3. [6])

Der Antragsteller hat den Tod des Erblassers und das persönliche Verhältniß zu demselben, auf welchem sein Erbrecht beruht, soweit die Thatsachen nicht notorisch [7]) sind, durch öffentliche Urkunden [8]) oder, wo solche gar nicht oder schwer zu beschaffen sind, durch Zeugen, wohin auch Notorietätszeugen zu rechnen, überzeugend nachzuweisen. [9])

Der Erbe hat [10]) dem Gericht eine eidesstattliche Versicherung,

daß ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen habe,

abzugeben. [11]) Diese Erklärung muß zu gerichtlichem oder notariellem [12]) Protokolle aufgenommen sein.

Sind mehrere Erben vorhanden, so bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, diese Versicherung von allen oder nur von einem oder mehreren Miterben zu verlangen. [13])

In den Landestheilen des gemeinen Rechts wird hinsichtlich einer bei der Erbschaft in Betracht kommenden Person, welche beim Anfall der Erbschaft das siebenzigste Lebensjahr überschritten haben würde, und von deren Leben oder Tod keine Nachricht zu erhalten ist, angenommen, daß sie den Anfall der Erbschaft nicht erlebt habe. [14])

Zur Ergänzung des Nachweises [15]) kann das Gericht geeigneten Falls, ein öffentliches Aufgebot [16]) der unbekannten Erben erlassen.

[6]) Die Vorschriften über das Verfahren sind im Allgemeinen den Vorschriften des Allg. Landrechts im §. 484 ff. I. 9 nachgebildet. Da bei Berathung des Gesetzes namentlich von den Vertretern solcher Landestheile, in welchen das Allg. Landrecht nicht gilt, die Aufnahme mehrerer Zusätze in dasselbe für erforderlich erachtet worden sind, die in der Weise, wie dies im Landrecht geschehen, die Stellung des Richters in Beziehung auf die Prüfung der Erbeslegitimation klar stellen und dadurch etwaigen falschen Auffassungen in dieser Beziehung vorbeugen sollten, diese Vorschläge aber, als schon aus der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes von selbst folgend, noch besonders darin auszusprechen abgelehnt worden sind, wird es jedenfalls zum richtigen Verständnisse des §. 3 dienen, die Quelle desselben, an die sich seine Bestimmungen anlehnen, hier authentisch mitzutheilen. Die landrechtlichen Vorschriften lauten:

§. 482. Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine ein Erbe, so muß er dem Richter sein Erbrecht gehörig nachweisen.

§. 483. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt, auch außer dem Falle des Aufgebots, jedem Erben ob, dessen Erbrecht nicht klar erhellet.

§. 484. Gründet sich der angebliche Erbe auf die gesetzliche Erbfolge, so muß er den Grad seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen bestimmt anzeigen, und gehörig nachweisen.

§. 485. Sodann muß der Richter prüfen, ob Vermuthungen, daß noch nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden sind, obwalten.

§. 486. Finden sich keine dergleichen Vermuthungen, so muß der Nachlaß dem sich meldenden Erben, gegen die bloße an Eidesstatt abzugebende Ver-

Digitized by Google

sicherung: daß ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandte des Erblasse bekannt sind, verabfolgt werden.

§. 487. Finden sich aber solche Vermuthungen, so müssen dieselb zwischen dem sich angebenden Erben, und dem entweder schon bestellten od noch zu bestellenden Verlassenschafts-Curator, näher erörtert werden.

§. 488. Ob zu dieser Erörterung außer dem allgemeinen Aufgebote d Nachlasses (§. 477 ff.) noch eine besondere öffentliche Vorladung der ver muthlich noch vorhandenen näheren oder gleich nahen Verwandten erforderli sei, bleibt nach Bewandtniß der Umstände, dem richterlichen Ermessen vor behalten.

§. 489. Erhellet so viel, daß zwar nähere oder gleich nahe Verwandt vorhanden gewesen sind; es ist aber ungewiß: ob sich dieselben noch a Leben befinden, so muß auf den im Ersten Titel §. 38 vorgeschriebene Grundsatz Rücksicht genommen werden.

§. 492. Sind aber die für das Dasein näherer oder gleich naher Ver wandten obgewalteten Vermuthungen, nach richterlichem Ermessen hinlänglich gehoben, so wird der Nachlaß dem, welcher sich gemeldet und legitimirt hat, zur freien Verfügung überlassen.

[7]) Der Regierungsentwurf hatte in dieser Beziehung eine abweichende Fassung; er hatte nur das persönliche Verhältniß des Antragstellers zu dem Erblasser durch Notorietät konstatirt sein lassen wollen, zur Feststellung der wichtigen Thatsache des Todes des Erblassers aber die Notorietät nicht für genügend erachtet. Dieser Standpunkt war von der Regierung auch bei der Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause noch festgehalten worden (Stenogr.-Ber. des Abgeordnetenhauses Verhandlungen S. 162, Anlagen S. 1383). Im Landtage wurde jedoch ausgeführt, daß zwischen den Thatsachen, die sich auf das persönliche Verhältniß zum Erblasser, und denen, die sich auf den Tod desselben beziehen, gar kein innerer Unterschied bestehe, und daß die einen, wie die anderen, falls sie dem Richter notorisch sind, eines weiteren Beweises nicht mehr bedürfen; verlange man dennoch auch da, wo der Tod notorisch ist, unter allen Umständen von den Betheiligten die Beibringung eines Todtenscheines, so sei zu befürchten, daß dies von vielen Seiten lediglich für eine Fiskalität gehalten werden würde. Aus diesen Gründen gab man dem Gesetze die gegenwärtige, vom Entwurfe abweichende Fassung.

Dieselbe entspricht dem allgemein geltenden, ebenso im gemeinen Rechte anerkannten, wie in dem vorstehend mitgetheilten §. 483 im Schlußsatze zum Ausdrucke gekommenen Satze, daß notorische Thatsachen eines weiteren Beweises nicht bedürfen. Certa enim juris et rationis conclusio est, notorium non esse probandum.

[8]) Was die Beweismittel anlangt, durch welche die das Erbrecht begründenden Thatsachen erwiesen werden können, so ist die allgemeine Ansicht, wie dies auch die Fassung des Gesetzes deutlich erkennen läßt, die, daß vor Allem, wo dies irgend thunlich, der Beweis durch Vorlegung öffentlicher Urkunden geführt werden muß; der Richter hat nach freiem Ermessen zu befinden, ob von der Vorlegung solcher Urkunden abzusehen und die Beweisführung durch Zeugenaussagen zu gestatten ist.

Das Gesetz schreibt absichtlich, abweichend von dem Regierungsentwurfe, die Beweisführung durch „öffentliche" Urkunden vor, es sind also Privaturkunden, insbesondere Auszüge aus den Hausbüchern verstorbener Eltern als Beweismittel vor dem Erbschaftsrichter nicht zuzulassen, während

Digitized by Google

andererseits vor dem Prozeßrichter mit Erfolg auf solche Privaturkunden zurückgegangen werden kann, da §. 162 Tit. 10 der A. G.-O. bestimmt:

„Aus den Hausbüchern verstorbener Eltern kann, wenn auf andere Art die Wahrheit nicht auszumitteln ist, die Geburt, die Verheirathung und das Absterben der Kinder bewiesen werden."

In der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kom.-Ber. a. a. O. S. 1383) war noch der Antrag gestellt worden im Gebiete des rheinischen Rechts den im §. 3 erforderten Nachweis durch einen vom Friedensrichter aufgenommenen „Notorietätsakt" führen zu lassen, doch wurde dieser Antrag abgelehnt.

Rücksichtlich der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen schreibt die A. G.-O. auch noch eine Abweichung von den sonst für den Prozeß maßgebenden Bestimmungen vor, indem §. 228 Nr. 1 Tit. 10 Th. I. A. G.-O. lautet:

„... Wenn es darauf ankommmt das Alter der Kinder, deren Verheirathung oder Absterben zu erweisen, und die Wahrheit auf andere Art nicht ausgemittelt werden kann, so sind dergleichen Verwandte in aufsteigender Linie auch als Beweiszeugen zulässig."

Die Fassung des Gesetzes ist im Vergleiche zu §. 484 I. 9 A. L.-R., rücksichtlich der Zulässigkeit von Beweismitteln vor dem Erbschaftsrichter, unzweifelhaft eine einschränkendere und kann die früher im Rescripte vom 2. März 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 179) ausgesprochene Ansicht, daß der Nachweis der Verwandtschaft nicht nur durch Taufzeugnisse, sondern auch auf jede andere Art geführt werden dürfe, auch im Geltungsbereiche des Landrechts ebensowenig mehr für zutreffend erachtet werden, als für den Erbschaftsrichter ein Anerkenntniß der Erben unter einander selbst in dem Falle, wo das Anerkenntniß des einen Erbprätendenten nur dem anderen, nicht auch dem Anerkennenden selbst zum Vortheile gereicht, und überdies kein wahrscheinlich vorhandener dritter Miterbe dadurch ausgeschlossen wird (cfr. v. Rönne, Ergänzungen 5. Ausg. Bd. I. S. 315 Lit. d.), für die Ertheilung der Erbbescheinigung entscheidend ist. Als maßgebend wird aber auch künftig die in einem ungedruckten Rescripte (cfr. v. Rönne a. a. O. Lit. c.) vom 3. April 1835 ausgesprochene Ansicht gelten können, daß es der Beibringung des Kopulationsscheines der Eltern zum Nachweise der ehelichen Abstammung der Kinder der Regel nach nicht bedarf, da die außereheliche Abstammung die Ausnahme ist, welche nicht vermuthet werden kann und im Taufzeugnisse besonders angegeben werden muß, der Mangel eines solchen Vermerkes beweiset die Ehelichkeit der Geburt um so unzweifelhafter, wenn im Taufzeugnisse der Kinder die Eltern als „Eheleute" bezeichnet worden sind.

*) Wie erschöpfend die Beweisführung sein muß, damit der Erbschaftsrichter den zur Ausstellung der Erbbescheinigung nothwendigen Beweis für erbracht anzusehen hat, darüber sind von jeher die Meinungen auseinander gegangen. Die oben mitgetheilten §§. 484—486 präcisiren die dem Erbschaftsrichter bei Prüfung des Beweises obliegende Verpflichtung ausführlicher, als dies der vorliegende §. 3 thut, und ein Rescript vom 26. März 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 279) erläuterte dies noch näher dahin:

„Zum Nachweise der Erbeslegitimation kann nicht verlangt werden, daß der Erbprätendent den Beweis seiner Legitimation in der Art führe, daß dadurch die Unmöglichkeit des Vorhandenseins näherer

Digitized by Google

oder noch anderer Erben unwiderſprechlich dargethan werde, ſonder es genügt vielmehr für den geſetzlichen Erben der Nachweis ſeine Verwandtſchaftsverhältniſſes, woraus ein geſetzliches Erbrecht für ih entſpringt, die Verſicherung an Eidesſtatt, daß ihm keine beſſer od gleich berechtigte Miterben bekannt ſind, und der Umſtand, daß de Richter ſelbſt keine Vermuthung für das Gegentheil hat.

In der Kommiſſion des Landtages war eine analoge den vom Erbſchafts richter einzunehmenden Standpunkt näher erläuternde Vorſchrift von de Minorität für erforderlich erachtet. In der Kommiſſion des Herrenhauſe (cfr. a. a. O. S. 179) führte man aus, „daß der Beweis der Verwandt ſchaft mit dem Erblaſſer zur Erlangung der Erbbeſcheinigung nicht i gleichem Maße genüge, wie bei Anſtellung der Erbſchaftsklage, indem e hier lediglich Sache des Prozeßgegners ſei das Daſein näherer Verwandte oder eines Teſtamentes nachzuweiſen, dort aber der Richter von Amtswegen zu unterſuchen und zu prüfen habe, ob nicht ſolche Thatſachen dem auf da verwandtſchaftliche Verhältniß gegründeten Anſpruch des Erben entgegen ſtänden."

Hierüber war man in der Kommiſſion einverſtanden, ein Mitglied ver mißte aber in dem §. 3 einen beſtimmten Hinweis auf die bei der Erb beſcheinigung weiter gehende Pflicht des Richters, als bei der Erbſchaftsklage. Es bliebe, bemerkte daſſelbe, die Deutung möglich, daß in allen Fällen der Beweis der poſitiven Grundlage des Erbrechts genüge, wenn nur hin ſichtlich der negativen Bedingungen die vorgeſchriebene eidesſtattliche Ver ſicherung des Erben hinzukomme. Auch A. L.-R. I. 9 §. 485 ff. habe die Vorſchrift nöthig gefunden, daß die eidesſtattliche Verſicherung der Erben nur dann zur Ergänzung des poſitiven Beweiſes genüge, wenn der Richter keinen gegründeten Zweifel hege. Es empfehle ſich daher wenigſtens dem letzten Alinea des §. 3 eine Faſſung zu geben, welche den Richter auf eine richtige Auffaſſung ſeiner Pflichten aufmerkſam mache.

Die Majorität hob jedoch hervor, daß der Beweis zur Ueberzeugung des Richters geführt werden müſſen und daß der Richter eine ſolche von der Begrün dung des in Anſpruch genommenen Erbrechts nicht gewinnen könne, wenn hinſichtlich der negativen Bedingungen irgend ein Zweifel obwalte; ſie hielt daher die Aufnahme einer näheren Inſtruktion in das Geſetz für nicht erforderlich.

Auch in der Kommiſſion des Angeordnetenhauſes (cfr. a. a. O. S. 1383) wurde von der Minorität darauf hingewieſen, wie der Richter bei der Aus ſtellung einer Erbbeſcheinigung eine ganz andere Stellung habe, als der Prozeßrichter, wie derſelbe namentlich vorhandene Zweifel von Amtswegen zu berückſichtigen, desgleichen von den die Erbberechtigung bedingenden Negativen (namentlich dem Nichtvorhandenſein eines Teſtaments oder anderer den aufgetretenen Erben ausſchließender oder beſchränkender Ver wandten) ſich eine poſitive Ueberzeugung zu verſchaffen habe; wenngleich zugegeben werden müſſe, daß dieſe Negativen ihrer Natur nach öfters nicht erſchöpfend nachgewieſen werden können, daß vielmehr in der Frage, wie weit man hierüber zu gehen habe, in Ermanglung ausdrücklicher Vor ſchriften des Geſetzes, das richterliche Ermeſſen entſcheiden müſſe. Ueber dieſe ganze Stellung des Richters laſſe aber die Faſſung des Entwurfs im Unklaren und es ſei dringend zu beſorgen, daß, wo nicht bereits eine be ſtehende Praxis die richtige Auffaſſung vermittelt habe, Irrungen in der Thätigkeit der Richter ſich geltend machen werden. Mit Rückſicht hierauf

Digitized by Google

wurde der Antrag gestellt hinter den Worten „auf welchen sein Erbrecht beruht“ hinzuzufügen:

> und das Nichtvorhandensein anderer ihn ausschließender Berechtigten,

sowie ein neues dahin lautendes Alinea aufzunehmen: „Obwaltende Zweifel hat das Gericht von Amtswegen zu beachten, insbesondere das Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung in glaubhafte Gewißheit zu stellen.“

Diese Zusätze wurden aber abgelehnt, weil sie, wenn man auch anerkannte, daß die Stellung des Richters bei Ausstellung der Erbbescheinigungen eine andere als die des Prozeßrichters ist, doch zu Mißverständnissen und für ängstliche Richter zu einer übertriebenen Erschwerung der Erbbescheinigungen führen können, indem solche leicht dahin gelangen möchten einen erschöpfenden Beweis jener Negativen zu begehren, der meistens nicht wol zu erbringen ist, auch durch die im 2. Absatze des Paragraphen angeordnete eidesstattliche Versicherung zum Theil ersetzt würde.

Auch die im Abgeordnetenhause (cfr. Stenogr.-Ber. Verhandlungen S. 1622) gestellten, die gleiche Absicht verfolgenden Anträge wurden abgelehnt, nachdem der Regierungs-Kommissar Johow (a. a. O. S. 1624) erklärt hatte:

> „Meine Herren! Solche Berücksichtigung von Amts wegen erfordert schon das Gesetz, denn der §. 3 bestimmt, daß der Antragsteller den Tod des Erblassers und das persönliche Verhältniß zu demselben nachweisen muß. Es ist ferner im §. 5 gesagt: Das Gericht hat, wenn es das Erbrecht für nachgewiesen erachtet, eine urkundliche Bescheinigung darüber auszustellen. — Diese Bestimmungen des Gesetzes sind gar nicht zu befolgen, ohne daß der Richter dabei jede sich ergebende Vermuthung, daß andere gleich nahe oder nähere Erben vorhanden seien, von Amts wegen berücksichtigt; **das versteht sich ganz von selbst.**“

Auch gemeinrechtlich gilt der Grundsatz, daß das Nichtvorhandensein eines Testaments resp. näherer oder gleich naher Verwandter nicht unbedingt von dem Erbprätendenten nachgewiesen werden muß. So heißt es in Weiske, Rechtslexikon Bd. II. S. 134, 135: „Der Beweis, daß der Erblasser ohne Testament verstorben sei, liegt dem Kläger nicht ob, da das Intestaterbfolgerecht schon durch die qualifizirte Verwandtschaft seinem Begriffe nach begründet wird ... Nur, wenn ... dafür, daß der Erblasser nicht ohne Testament sterbe, eine Rechtsvermuthung stritte, hätte der Kläger auch zu beweisen, daß der Erblasser kein Testament hinterlassen habe .... Die Testamentsfaktion ist eine Thatsache, welche derjenige beweisen muß, der sie behauptet, um einen Rechtsanspruch darauf zu gründen“; und an einer andern Stelle Bd. V. S. 219, 220: „Darüber sind die Meinungen ziemlich einig, daß bei der hereditatis petitio der Kläger nicht die Nichtexistenz eines Testaments zu beweisen brauche. Glück VIII. S. 510. Göschen, Civilrecht III. S. 416. Linde in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß I. S. 161 ff. Nur, wenn ihm ein anscheinend gültiges Testament entgegengehalten wird, muß er darthun, daß gleichwol durch dasselbe sein Intestaterbrecht nicht ausgeschlossen werde ...“

Ebenso wird gemeinrechtlich wohl übereinstimmend angenommen, daß derjenige, der sich als Intestaterbe zu legitimiren hat, bloß sein Intestaterbrecht und nicht das nächste Intestaterbrecht darzuthun hat und dies erst

Digitized by Google

dann nothwendig ist, wenn ein Dritter ein besseres Successionsrecht prätendirt, also ein gewisses Successionsrecht zu überwinden ist (a. a. O. Bd. V S. 220).

Auch das königl. sächsische bürgerliche Gesetzbuch schreibt im §. 2296 vor: „Dem gesetzlichen Erben liegt der Beweis nicht ob, daß nicht nähere oder gleich nahe gesetzliche Erben vorhanden sind, welche zwar vorhanden gewesen sein können, nicht aber vorhanden gewesen sein müssen. Ist jedoch bewiesen, daß dergleichen Personen vorhanden gewesen sind, so muß er darthun, daß sie seinem Erbrechte nicht entgegenstehen."

Diese in Uebereinstimmung mit allgemeinen Principien über Beweislast stehenden Grundsätze, die eine allgemeine Anerkennung in Anspruch nehmen dürfen, wird auch der Erbbescheinigungsrichter bei Prüfung der Frage, ob der Antragsteller sein Erbrecht zur Ueberzeugung nachgewiesen hat, zu beachten und den Beweis des Nichtvorhandenseins der negativen Voraussetzungen des in Anspruch genommenen Erbrechts nur dann dem Antragsteller aufzulegen haben, wenn gegründete Vermuthung vorliegt, daß derartige negative Voraussetzungen dem Erbrechte entgegenstehen.

Durch den Ausdruck „überzeugend nachzuweisen" hat nicht eine besondere Verschärfung des zu erbringenden Beweises vorgeschrieben, sondern nur angedeutet werden sollen, daß der die Erbbescheinigung ausstellende Richter nach freier Ueberzeugung und unter Berücksichtigung aller ihm über den betreffenden Fall, auch außerhalb der Gerichtsverhandlungen, bekannt gewordenen Umstände und Bedenken prüfen soll, ob er die Bescheinigung zu ertheilen oder zu versagen hat.

[10]) Diese eidesstattliche Versicherung ist also eine nothwendige Vorbedingung zur Erlangung der Erbbescheinigung, von welcher der angegangene Richter nicht absehen kann. Allerdings war sowohl in der Kommission des Abgeordnetenhauses (cfr. Sténogr.-Ber. des Abgeordnetenhauses Anlagen S. 1383, 1384), als auch im Hause selbst (cfr. ebenda Verhandlungen S. 1623 und 1625) der Antrag gestellt worden, dem Richter freiere Hand bei der Abnahme dieser Versicherung zu geben, indem deren Abnahme zwar regelmäßig vorgeschrieben, aber doch unter Umständen, — z. B. wenn der Erblasser in der Unmündigkeit mit Hinterlassung der Eltern gestorben, also ein Testament nicht hinterlassen und andere Erben als seine Eltern nicht haben kann, — wo sie zu einer fällig überflüssigen Formalität herabgedrückt werden würde, dem Richter gestattet würde ausnahmsweise davon abzusehen, da man nothwendiger Weise mit Eiden und eidesstattlichen Versicherungen sparsam umgehen und sie niemals zu Formalitäten werden lassen dürfe. Man hat jedoch gerade, weil im Legitimationsverfahren die Gegenpartei fehlt, die andere Erben oder das Vorhandensein eines Testamentes nachzuweisen vermöchte, und weil eben von dem Antragsteller unmöglich der Nachweis der negativen Bedingung seines Erbrechts verlangt werden kann, die eidesstattliche Versicherung als ein Essentiale aufzustellen für nothwendig erachtet und nahm an, daß in den wenigen Fällen, in denen gar kein anderer Erbe denkbar ist, der Antragsteller sich sicher in seinem Gewissen in keiner Weise bedrückt fühlen werde, wenn von ihm über eine augenfällig so wichtige Thatsache eine eidesstattliche Versicherung gefordert wird.

[11]) Wann ist die eidesstattliche Versicherung abzugeben, vor oder nach Beendigung des im Alinea 5 geeigneten Falles vorgeschriebenen Aufgebots

Digitized by Google

etwa vorhandener unbekannter Erbberechtigter? Die Reihenfolge der einzelnen Absätze des §. 3, auch der Inhalt der unten Anmerkung 16 mitgetheilten Motive des Regierungsentwurfs und der Umstand, daß die eidesstattliche Versicherung stets geleistet werden muß, also gewissermaßen das regelmäßige ordentliche Beweismittel ist, sie ja auch nur de ignorantia geleistet wird und nicht als eine wissentlich oder fahrlässig falsch abgegebene erscheint, wenn auch hinterher in Folge eines öffentlichen Aufgebots noch andere nähere oder gleichstehende Erbberechtigte ermittelt werden, dürften für die erste Alternative sprechen. Man hat auch im Abgeordnetenhause (cfr. a. a. O. Verhandlungen S. 1623) gerade in den Eingangsworten des letzten Alineas: „Zur Ergänzung des Nachweises" die Möglichkeit der Deutung gefunden, daß dieses letzte Alinea sich nur an das erste Alinea anschließen und also nur eine Ergänzung des Nachweises der positiven Bedingungen vorschreiben solle, während doch gewiß beabsichtigt worden sei dies Alinea gerade an die Negative anzuschließen. Es war daher der Antrag gestellt worden dasselbe dahin zu fassen:

> „Geeigneten Falles kann das Gericht ein öffentliches Aufgebot der unbekannten Erben erlassen,"

da die in das Gesetz übergegangene Fassung des Regierungsentwurfes zu der irrigen Auffassung verleiten könne, die eidesstattliche Versicherung sei vor Erlaß des Aufgebots abzugeben. Es begründete der Mitantragsteller (v. Puttkamer) das Amendement damit:

> „... denn nach dem Regierungsentwurfe muß der Richter die eidesstattliche Versicherung auch in solchen Fällen, wo er Bedenken hat, zunächst entgegennehmen, und kann dann zur Ergänzung noch nachher ein Aufgebot extrahiren. Gerade umgekehrt aber soll er in sehr vielen Fällen verfahren dürfen; er soll, wenn in ihm Bedenken entstehen, zunächst zur Hebung dieser Bedenken ein Aufgebot extrahiren und dann erst die eidesstattliche Versicherung entgegennehmen. Mit diesem Prozediren stehen die Worte „zur Ergänzung des Nachweises" nicht im Einklange. Ich glaube daher, daß sie zu falschen Meinungen bei den Gerichten Veranlassung geben können und daß es nothwendig ist sie, wie wir vorgeschlagen haben, zu streichen."

Der Regierungskommissar erklärte (a. a. O. S. 1625) mit Bezug auf dieses Amendement:

> „Das erachte ich für eine Redaktionsänderung; sachlich ist damit gar nichts anderes gesagt — wer die eine Fassung für besser hält, als die andere, der mag für dieselbe stimmen."

und auch der Berichterstatter hielt nur aus redaktionellen Gründen für den Fall der Annahme des im Regierungsentwurfe noch nicht vorhanden gewesenen Alinea 4, die in dem Amendement vorgeschlagene Fassung für besser als die des Gesetzes und erklärte, er theile die Bedenken, die gegen die Fassung des Gesetzes materiell geltend gemacht worden seien (v. Puttkamer), in der That nicht.

Das Amendement wurde jedoch abgelehnt und die Fassung des Regierungsentwurfs beibehalten. Nach den eben mitgetheilten Vorgängen läßt sich aus dieser Ablehnung jedoch keineswegs ein direkter Beweis für die Bejahung der ersten Alternative in der oben aufgeworfenen Frage herleiten; im Gegentheil läßt sich daraus, daß der Regierungskommissar den Ausführungen des Mitantragstellers nicht entgegentrat, vielmehr sich dahin

Digitized by Google

erklärte, daß der Gesetzentwurf und das Amendement denselben Gedanken ausdrücke, und daß dem auch der Referent, der sich sonst unbedenklich mit den Ansichten des Mitantragstellers, daß die eidesstattliche Versicherung erst nach Erlaß des Aufgebots abzunehmen sei, einverstanden erklärte, beigetreten ist, mit viel größerer Berechtigung folgern, es habe Uebereinstimmung darüber geherrscht, im Falle des nothwendig werdenden Aufgebots sei die eidesstattliche Versicherung erst nach Beendigung desselben zu erfordern und zu leisten und es sei dieser Gedanke durch die Fassung der Regierungsvorlage hinlänglich deutlich zum Ausdrucke gekommen. Es wäre darnach die aufgeworfene Frage nach der zweiten Alternative zu beantworten und spricht dafür auch die Erwägung, daß andernfalls der Antragsteller zweimal vor Einleitung und vor Abschluß des Aufgebotsverfahrens wesentlich dieselben Thatumstände eidlich würde erhärten müssen (cfr. A. G.-O. Th. I. Tit. 51 §§. 149, 111, 153, Tit. VII. §. 16), was doch offenbar eine blos formale und unnütze, der Heiligkeit der Eidesleistung wenig entsprechende Kumulation von eidlichen Versicherungen wäre. In der landrechtlichen Praxis ist bisher ebenfalls im Sinne der oben aufgestellten zweiten Alternative verfahren worden (cfr. Ueke, Gerichtliches Verfahren, betreffend die vorläufige Sicher- und Feststellung des Nachlasses ꝛc. S. 22 und Evelt, System. Darstellung des Vormundschafts- und Hypothekenrechts 17).

[12]) Nach der bisherigen landrechtlichen Praxis mußte die eidesstattliche Versicherung immer gerichtlich erklärt werden, eine derartige vor dem Notar abgegebene Erklärung wurde nur dann für ausreichend angesehen, wenn der Notar um deren Aufnahme requirirt worden war (cfr. v. Rönne, Ergänzung 5. Ausg. Bd. I. S. 316, 317).

Eine bloße Beglaubigung der Unterschrift unter einer solchen schriftlich abgegebenen Versicherung genügt nicht, sie muß ausdrücklich zu Protokoll gegeben sein. Die Regierungsvorlage, die eine solche Beglaubigung nachlassen wollte, ist absichtlich um eine solche auszuschließen in die gegenwärtige Fassung des Gesetzes abgeändert worden (Stenogr.-Ber. des Abgeordnetenhauses Anlagen S. 1384, des Herrenhauses Verhandlungen S. 395).

Die Frage, ob eine solche eidesstattliche Versicherung durch einen Bevollmächtigten erklärt werden darf, die von den Gesetzrevisoren mit Rücksicht auf die Feierlichkeit der Erklärung verneint worden ist (v. Rönne a. a. O.), ist in der landrechtlichen Praxis bisher immer bejahend beantwortet worden (J.-M.-Rescr. vom 16. September 1836 bei v. Rönne a. a. O.) und ist auch nach dem neuen Gesetze unbedenklich zu bejahen, da nach §§. 99, 100 I. 13 A. L.-R. auf Grund einer Specialvollmacht die Ableistung eines Eides in die Seele des Machtgebers gestattet ist. Natürlich wird, wie Koch in seinem Kommentar zum A. L.-R. I. 9 §. 486 Anm. 97 in fine sehr richtig bemerkt, die Vollmacht ebenfalls zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle erklärt sein und die abzugebende Versicherung ganz wörtlich enthalten müssen, damit, wenn sie falsch ist, der Versichernde dafür zur Rechenschaft gezogen werden kann.

[13]) Damit, daß das Gesetz es dem Ermessen des Gerichts anheimgibt nur von einigen der mehreren Miterben die eidesstattliche Versicherung zu erfordern, ist die nach der bisherigen Gesetzgebung in dieser Beziehung entstandene Controverse beseitigt.

[14]) Dieses 4. Alinea ist erst in der Plenarberathung des Abgeordnetenhauses eingefügt und dieser Zusatz ausdrücklich auch seitens der Regierung

Digitized by Google

für eine Verbesserung des Gesetzes erachtet worden. Er überträgt den im §. 38 Thl. I. Tit. 1 des A. L.-R. ausgesprochenen Grundsatz auf das Gebiet des gemeinen Rechts, in welchem nur der Grundsatz galt, daß der Tod eines Verschollenen vermuthet wird, wenn seit der erweislichen Geburt desselben 70 Jahre verflossen waren. Es bedurfte aber noch immer einer Todeserklärung einer solchen verschollenen Person. Wenn es sich künftig hin lediglich um die Frage, ob ein Verschollener bei dem Erbanfall mit in Betracht zu ziehen sei, handelt, so gilt auch im Gebiete des gemeinen Rechts, wie schon früher im landrechtlichen Gebiete, der in dieses Alinea aus §. 38 I. 1 A. L.-R. aufgenommene Grundsatz.

Der Code Napoléon (Art. 112 ff.) kennt eine Verschollenheit und Todeserklärung gar nicht, sondern bloß eine Abwesenheit, auf deren Grund diejenigen, welche am Tage des Verschwindens des Abwesenden, oder der zuletzt von ihm eingegangenen Nachricht, seine vermuthlichen Erben sind, vermöge des ihn für abwesend erklärenden Erkenntnisses sich in den vorläufigen Besitz des zurückgelassenen Vermögens einweisen lassen können. Der Referent im Abgeordnetenhause (a. a. O. Verhandlungen S. 1623) bemerkte, daß auch das Rheinische Recht den im Alinea 4 formulirten Satz keineswegs ausschließe, und empfahl dies Alinea 4 deshalb ganz allgemein zu formuliren, so daß es im ganzen Umfange der preußischen Monarchie gleichmäßig Geltung haben würde. Dies ist jedoch nicht geschehen und gilt jener Satz daher im Gebiete des französischen Rechts nicht, vielmehr sind hier die Art. 136, 137 des code civil in Kraft geblieben, welche dahin lauten:

> Art. 136. »S'il s'ouvre une succession à laquelle soit appelé un individu dont l'existence n'est pas reconnue, elle sera dévolue exclusivement à ceux avec lesquels il aurait eu le droit de concourir, ou à ceux qui l'auraient recueillie à son défaut. Art. 137. Les dispositions des deux articles précédens auront lieu sans préjudice des actions en pétition d'hérédité, et d'autres droits, lesquels compèteront à l'absent, ou à ses représentans ou ayant cause, et ne s'éteindront que par le laps de temps établi pour la prescription.«

[15]) Der Anschluß dieses letzten Alinea ist namentlich, nachdem das Alinea 4 in das Gesetz eingeschoben worden ist, ein etwas sehr lahmer, es ist dies sowie, daß diese Ergänzung sich insbesondere auf den Nachweis der negativen Voraussetzungen des prätendirten Erbrechts richtet, bereits oben Anm. 11 hervorgehoben worden.

[16]) Die Motive des Regierungsentwurfs führen zur Rechtfertigung dieser dem §. 488 I. 9 A. L.-R. nachgebildeten Bestimmung und des nachfolgenden §. 4 folgendes an:

> „Hinsichtlich des Aufgebots unbekannter Erbinteressenten scheint die Erwägung, daß man der gerichtlichen Erbbescheinigung doch nur dann eine Wirkung beilegen könne, die sich in ihren nachtheiligen Folgen gegen den etwa vorhandenen wahren Erben oder übergangenen Miterben kehrt, wenn demselben vor der Ausstellung der Erbbescheinigung Gelegenheit geboten war, seine Rechte geltend zu machen, es zu erfordern, daß das öffentliche Aufgebot der unbekannten Erben zu einem Essentiale des Legitimationsverfahrens gemacht werde; indessen dürften überwiegende Gründe dagegen sprechen. Zwar knüpft auch das Landrecht die oben gedachten Wirkungen lediglich an das Aufgebot und die Präklusion unbekannter Erben (§. 494 I. 9)

Digitized by Google

und nicht an das Erbeslegitimationsatteſt als ſolches. Wenn es hierbei aber den Erlaß eines Aufgebots der unbekannten Erben gleichwohl nicht zum Eſſentiale des Legitimationsverfahren gemacht, ſondern es lediglich dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen hat, nach Bewandtniß der Umſtände das Aufgebot zu erlaſſen oder nicht (§. 488 l. c.), ſo ergibt ſich daraus, daß nach dem Landrechte die Erbeslegitimation gerade in den einfachſten und unbedenklichſten Fällen jener beſonderen Wirkung entbehrt. Auf der anderen Seite mißt die Prozeßordnung (A. G.-O. I. 5 §. 4 Nr. 6) jedem gerichtlichen Erbeslegitimationsatteſte, alſo auch wenn kein Aufgebot ſtattgefunden hat, die Kraft bei, die Prozeßlegitimation der Erben herzuſtellen, und ebenſo die Hypothekenordnung (Tit. II. §. 72) die Kraft, die Erben beim Hypothekenbuch für die Eintragung ihres Beſitztitels bei den zum Nachlaſſe gehörigen Grundſtücken zu legitimiren, was von der Praxis auch bei Dispoſitionen über die zum Nachlaſſe gehörigen Hypothekenforderungen angewendet wird. Berückſichtigt man nun in jenem Falle die Wirkungen der res judicata, in dieſem Falle die landrechtlichen Vorſchriften über die Wirkungen der fides publica des Hypothekenbuchs (insbeſondere §. 7 I. 10 A. L.-R.*), ſo ergibt ſich, daß thatſächlich das Erbeslegitimationsatteſt als ſolches in den wichtigſten Angelegenheiten Wirkungen herbeiführt, welche denen ganz ähnlich ſind, die der §. 494 I. 9 A. L.-R. von dem Aufgebot und der Präkluſion unbekannter Erben abhängig macht. Außerdem iſt zu berückſichtigen, daß in vielen Fällen die Legitimation der Erben mit voller Evidenz geführt wird, in allen dieſen Fällen alſo das Aufgebot der unbekannten Erben zu einer leeren Formalität würde, welche nur dazu dient das Verfahren zu verlängern und zu vertheuern. Hiernach erſcheint es nicht bedenklich das Eintreten der im §. 6 beſchriebenen Wirkung der Erbbeſcheinigung nicht vom Aufgebotsverfahren abhängig zu machen, ſondern es dem richterlichen Ermeſſen zu überlaſſen, nach Bewandtniß der Umſtände zur Beſeitigung etwa noch vorhandener Bedenken die unbekannten Erben öffentlich aufzubieten.

Das Aufgebotsverfahren ſchließt gegenwärtig ſowol im Gebiete des Landrechts (A. G.-O. I. 51 §. 153) als in den gemeinrechtlichen Gebieten mit einem Präkluſionsurtheil. Es erſcheint indeſſen dem Zwecke des Verfahrens, wie der Entwurf daſſelbe geſtaltet, nicht angemeſſen, die Präkluſoria beizubehalten. Die Erbbeſcheinigung trifft keine kontradiktoriſche Entſcheidung, der Richter hat jedes Bedenken, das ſich gegen die Legitimation der Erben ergibt, von Amtswegen zu berückſichtigen. Daraus folgt, daß er bei der Abfaſſung der Beſcheinigung auch ſolche Anſprüche berückſichtigen muß, welche erſt nach dem Ablauf des Meldungstermins geltend gemacht werden. Der Termin wird dadurch nicht bedeutungslos; er verhindert erſtens die Ausſtellung der Erbbeſcheinigung vor Ablauf der Friſt, welche den unbekannten Erben zur Anmeldung ihrer Anſprüche offen ſtehen ſoll, und bewirkt zweitens, daß nach ſeinem Ablauf die Beſcheinigung ausgeſtellt werden kann, ohne daß etwa noch vorhandene Vermuthungen weiter berückſichtigt werden."

(cfr. Stenogr.-Ber. des Herrenhauſes Anlagen S. 23, 24).

*) Derſelbe lautet: „Der in das Hypothekenbuch eingetragene Beſitzer wird, in allen mit einem Dritten über das Grundſtück geſchloſſenen Verhandlungen, als der Eigenthümer deſſelben angeſehen"

Digitized by Google

§. 4.

In dem Aufgebot sind alle diejenigen, welche nähere oder gleich nahe Erbansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, aufzufordern, ihre Ansprüche bis zu einem bestimmten Termine anzumelden, und zwar unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins die Ausstellung der Erbbescheinigung erfolgen werde. Der Termin ist mindestens auf drei Monate hinaus zu bestimmen. Die Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern [17]) nach dem Ermessen des Gerichts, sowie durch Anschlag an der Gerichtsstelle. Ein Ausschlußurtheil ergeht nicht. [18])

[17]) Die im Herrenhause angenommen gewesene Bestimmung, daß die Anzeige stets im Staatsanzeiger bekannt gemacht werden sollte, da derselbe allen norddeutschen Konsuln unentgeltlich geliefert wird, es auch für das Publikum wünschenswerth sei in einem bestimmten Blatte gewisse Bekanntmachungen finden zu können, ist aus dem Gesetze wieder beseitigt worden, damit der Richter freie Hand behalte stets das geeignetste Blatt für seine Bekanntmachung zu wählen, wozu er den Staatsanzeiger, so lange er dies ist und nicht durch ein Anzeigeblatt für den norddeutschen Bund verdrängt wird, gewiß wählen werde.

[18]) Bezüglich des Ganges des Aufgebotsverfahrens, insbesondere der Motivirung des Fortfallens des Ausschlußurtheils ist oben Anm. 16 zu §. 3 zu vergleichen.

§. 5.

Das Gericht hat, wenn es das Erbrecht für nachgewiesen erachtet, [19]) eine urkundliche Bescheinigung [20]) darüber auszustellen.

Liegt eine letztwillige Anordnung vor, welche, ohne Erben einzusetzen, über den Nachlaß oder einen Theil desselben Verfügung trifft, so hat der Richter die betreffende Urkunde in der Erbbescheinigung deutlich zu bezeichnen. [21])

[19]) Diese Fassung soll den Richter noch besonders darauf hinweisen, daß es zur Erlangung der Erbbescheinigung nicht genügt, wenn der Antragsteller nur überhaupt den formalen Beweisvorschriften genügt hat, sondern daß das Gericht immer verpflichtet bleibt, die erbrachten Beweise nach ihrem materiellen Werthe zu prüfen und darnach zu bemessen, ob die Bescheinigung ertheilt werden kann.

[20]) Die als Erbbescheinigung auszustellende Urkunde kann einfach dahin abgefaßt werden:

Erbbescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der am 4. Mai 1869 zu N.. ohne Testament — resp. mit Hinterlassung eines über den Nachlaß ohne Erbeseinsetzung theilweise disponirenden, bei dem Gericht zu N. N. niedergelegten Testaments vom 2. Juni 1857, de publicato den 17. Mai 1869 — verstorbene N. N.

A. seine Ehegattin N. N.

B. die mit derselben erzeugten Kinder:

1)

2) u. s. w.

als Intestaterben hinterlassen hat.

Ort und Datum.
Gerichtssigel.
Firma des beurkundenden Gerichts.
Unterschrift.

Digitized by Google

[21]) Dieses zweite Alinea ist erst vom Abgeordnetenhause dem Gesetze hinzugefügt worden. In der Kommission (cfr. Stenogr.-Ber. des Abgeordnetenhauses Anlagen S. 1384, 1385) war in Anregung gekommen, daß das Erbrecht des Antragstellers theils durch Gesetz, theils durch letztwillige Anordnung beschränkt sein könne und daß es nothwendig sei diese Beschränkung auch in der Erbbescheinigung zur Kenntniß zu bringen. In der Kommission fand von den verschiedenen in dieser Beziehung gestellten Anträgen der mit diesem Alinea gleichlautende Annahme, obwohl ihm seitens des Regierungskommissars der den in dem Antrage liegenden Gedanken zwar an sich als richtig anerkannte, entgegengehalten wurde, daß es eines derartigen Ausspruchs im Gesetze überhaupt nicht bedürfen möchte, da die Miterwähnung der erbrechtlichen Dispositionsbeschränkungen sich von selbst verstehe, und ihm andererseits entgegengesetzt worden war, daß durch eine bloße Bezeichnung der Urkunde, welche die Beschränkung enthalte, der Zweck der ganzen Erbbescheinigung verfehlt werden dürfte, indem dadurch dieselbe zu einem referens sine relato werde und damit ihre Wirksamkeit verliere, es sich vielmehr empfehlen dürfte in solchem Falle den Inhalt der Urkunde selbst in die Bescheinigung aufzunehmen oder die Urkunde mit der Bescheinigung als integrirenden Theil zu verbinden.

Der Berichterstatter des Herrenhauses (cfr. Stenogr.-Ber. des Herrenhauses Verhandlungen S. 395) empfahl die Annahme des Zusatzes mit folgenden Worten:

> „Der §. 5 hat durch ein zweites Alinea einen Zusatz erhalten, mit dem es sich in folgender Art verhält. Es ist bei den Verhandlungen darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein Intestaterbe sehr wohl durch Gesetz oder auch durch letztwillige Dispositionen in der Verfügung über Nachlaßgegenstände beschränkt sein und daß in diesem Falle eine unbedingt ausgestellte Erbbescheinigung sehr leicht zur Täuschung Dritter führen könnte.
>
> Das Abgeordnetenhaus hat sich, um einer solchen Täuschung vorzubeugen, veranlaßt gesehen, die in in dem Alinea 2 enthaltene neue Vorschrift zu geben. Ihre Kommission, meine Herren, war der Meinung, daß auch ohne solche Vorschrift die Gerichte in solchen Fällen keine unbedingte Erbbescheinigung ausgestellt haben würden und sie hätte gewünscht, wenn einmal eine solche Vorschrift gegeben werden sollte, daß sich das Alinea 2 nicht bloß auf die Beschränkungen durch letztwillige Dispositionen bezogen hätte, sondern so allgemein gefaßt worden wäre, daß es auch auf die **gesetzlichen** Beschränkungen zu beziehen wäre. Obwohl die Kommission sonach nicht unbedingt mit der in Alinea 2 enthaltenen Vorschrift einverstanden ist, so glaubt sie doch, daß es unbedenklich sei, dieselbe anzunehmen, da die Gerichte mit und ohne dieselbe unzweifelhaft den richtigen Weg finden werden."

§. 6.

Die Rechte des wahren Erben werden durch die Erbbescheinigung [22]) nur darin beschränkt, daß er die von dritten [23]) Personen redlicher Weise mit dem in der Erbbescheinigung benannten Erben über den Nachlaß vorgenommenen Rechtsgeschäfte, insbesondere auch die demselben von Nachlaßschuldnern [24]) geleisteten Zahlungen, gegen sich gelten lassen muß.

Digitized by Google

Derselbe hat jedoch, wenn eine freigebige Verfügung unter Lebendigen oder von Todes wegen den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet, insoweit einen Anspruch gegen den Erwerber, als dieser sich noch im Besitze des Erworbenen oder daraus bereichert findet.[25])

Auf Grund einer vorgelegten Erbbescheinigung kann die Ueberschreibung von Rechten des Erblassers auf den Erben in öffentlichen Büchern (Grund-, Hypotheken-, Unterpfands-, Währschafts- 2c. Büchern, Gewerkenbüchern, Schiffsregistern u. dgl.) bewirkt werden.[26])

[22]) Die Motive der Regierungsvorlage rechtfertigen diesen Paragraphen in folgender Weise:

„Welche Wirkungen der Erbbescheinigung beizulegen, ergibt sich aus dem Zwecke der Einrichtung. Dieselbe soll den Erben der Belästigung überheben bei Dispositionen über die Erbschaft in jedem einzelnen Falle von Behörden und Privaten den Nachweis seiner Berechtigung führen zu müssen, und zugleich die Behörden und Privaten von der Last und der Verantwortlichkeit dieses Nachweises befreien. Die Erbbescheinigung muß also die Kraft erhalten, daß Dritte, die sich mit dem für legitimirt erklärten Erben hinsichtlich des Nachlasses oder einzelner Aktiva oder Passiva derselben in Rechtsgeschäfte einlassen, dieserhalb keine Anfechtung von Seiten eines anderen Erbprätendenten zu befürchten haben. Dazu ist es nicht nöthig die etwa vorhandenen, aber unbekannt gebliebenen Erbinteressenten ihres Erbrechts zu entkleiden; es genügt vielmehr festzusetzen, daß der wahre Erbe jene Rechtsgeschäfte gelten lassen müsse. Im Allgemeinen Landrecht ist diese Wirkung in doppelter Weise beschränkt, nämlich erstens von der bona fides des Dritten abhängig gemacht, und zweitens bei Dispositionen aus bloßer Freigebigkeit des legitimirten Erben dahin restringirt, daß der Empfänger zur Herausgabe des noch in seinem Besitze befindlichen Gegenstandes oder Vortheils verpflichtet bleibt (§§. 494 bis 496 I. 9 A. L.-R.). Beide Beschränkungen werden beizubehalten sein, die erste als ein Postulat der Gerechtigkeit, die zweite als ein Postulat der Billigkeit.

Daß die Erbbescheinigung insbesondere für die Ueberschreibung der Rechte des Erblassers auf den Erben in den zur Offenlegung gewisser Privatrechte dienenden öffentlichen Büchern, besonders in den auf die Rechte an Immobilien, Bergwerkseigenthum und an Schiffen bezüglichen Büchern, als vollgültiges Beweisdokument zu dienen habe, ist bei der weitergreifenden Wichtigkeit dieser Wirkung besonders hervorgehoben.

In Prozessen kann die Erbbescheinigung nur die Kraft einer vorläufigen Legitimation haben; dem Gegner darf, so weit er ein eigenes Interesse daran hat, das Recht nicht abgeschnitten werden die Legitimation des Erben zu bestreiten, und wenn dies geschieht, muß es hinsichtlich der Verhandlung, Beweisführung und Entscheidung über diesen Streitpunkt lediglich bei den maaßgebenden Prozeßvorschriften verbleiben. Es wird indessen einer Bestimmung hierüber im Gesetze nicht bedürfen." (cfr. Stenogr.-Ber. des Herrenhauses Anlagen S. 24.)

Digitized by Google

[23]) Es ist zu beachten, daß sich die Wirkungen der Erbbescheinigung lediglich auf das Verhältniß zwischen dem Erben und dritten Personen beschränken und dasjenige zwischen dem vermeintlichen und wahren Erben durchaus nicht berühren. Um dies noch unzweifelhafter hervortreten zu lassen, ist dem ursprünglichen Entwurfe, der dahin lautete:

„Durch die Erbbescheinigung wird der darin benannte Erbe zur Vornahme aller einem Erben hinsichtlich des Nachlasses zustehenden Rechtshandlungen ermächtigt.

Die von dritten Personen redlicher Weise" u. s. w.

die im Gesetze enthaltene, redaktionell von dem Entwurfe abweichende Fassung gegeben worden.

[24]) Wie sich aus den vorstehenden Anmerkungen ergibt, hat die Erbbescheinigung nicht sowol die Bedeutung die Erbeigenschaft des Klägers jedem Widerspruche gegenüber festzustellen, als vielmehr den Verklagten der eigenen Prüfung dieser Erbeslegitimation zu überheben, also ihm den Kläger als Denjenigen darzustellen, an den er mit Sicherheit Zahlung leisten kann. Die Bescheinigung berechtigt also den Dritten mit dem dadurch als Erben Legitimirten sich in Rechtsgeschäfte einzulassen, verpflichtet ihn aber nicht dazu, läßt vielmehr z. B. jedem Nachlaßschuldner den Gegenbeweis gegen eine derartige Bescheinigung unbedenklich offen. Es war allerdings im Gebiete des Landrechts früher die Ansicht herrschend, daß der Prozeßrichter überhaupt keinen Beruf habe die Legitimation der als Intestaterbe auftretenden oder in Anspruch genommenen Partei zu prüfen, er vielmehr lediglich die Beschaffung eines vom Nachlaßrichter ausgestellten Legitimationsattestes zu fordern habe; allein diese Ansicht war schon längst als eine verfehlte anerkannt worden (Erk. v. 15. Juli 1859, Entscheidungen Bd. 41 S. 74, Preuß. Anwalts-Zeitung pro 1862 S. 337, 338) und kann nach dem neuen Gesetze um so weniger aufgestellt werden, als die Anm. 22 am Schlusse mitgetheilten Motive ausdrücklich den Charakter der Erbbescheinigung als einer nur vorläufigen, durch Gegenbeweis zu entkräftenden Legitimation hervorheben. Die Verpflichtung resp. Berechtigung des Richters die Legitimation der Parteien von Amtswegen zu prüfen, darf im Prozesse allerdings nicht bis zur Suppeditirung von Rechtseinwänden ausgedehnt werden (Erk. v. 7. Juli 1864, Striethorst, Arch. Bd. 55 S. 193).

Das Rechtsverhältniß des wahren zu dem irrthümlich als solchen für legitimirt erklärten Erben wird durch diese Bestimmung in keiner Weise berührt. Dasselbe wird in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht im Allgemeinen Landrecht a. a. O. folgendermaßen regulirt:

§. 494. Erben, gegen welche nach erfolgter Vorladung ein Präklusionsurtheil ergangen ist, werden zwar dadurch, so lange die Verjährungsfrist noch nicht verflossen, ihres Erbrechts selbst noch nicht verlustig.

§. 497. Die Rechte eines nach der Präklusion sich meldenden Erben gegen den Besitzer der Erbschaft selbst, sind nach den Vorschriften des Siebenten Titels, jenachdem Letzterer sich in einem redlichen oder unrechtfertigen Besitze befunden hat, zu bestimmen.

§. 498. Doch muß auch der redliche Besitzer der Erbschaft, welcher die Substanz ganz oder zum Theil gegen Entgelt veräußert hat, den wahren Erben für den daraus gelösten Werth gerecht werden.

und dabei absichtlich, indem §. 497 auch auf die hereditatis petitio ganz dieselben Grundsätze wie auf die rei vindicatio für anwendbar erklärt, der gemeinrechtliche Grundsatz, daß bei der hereditatis petitio auch fructus

Digitized by Google

consumti erstattet werden müssen, insofern der Besitzer dadurch locupletior geworden war, beseitigt.

Das Recht des wahren Erben kann durch die 30jährige Verjährung durch Nichtgebrauch und nicht blos durch die erwerbende Verjährung seitens des Anderen verloren gehen (Erk. v. 7. Januar 1852, Entsch. Bd. 22 S. 32, Erk. v. 27. November 1854, Strieth, Arch. Bd. 15 S. 248). Ebenso steht auch im gemeinen Rechte der Einwand der 30jährigen Verjährung der hereditatis petitio entgegen (Lex 7 Cod. III. 31, Lex 3 Cod. VII. 39. Unterholzer, Ausführliche Verjährungslehre Bd. II. §. 167 S. 55 ff.).

[25]) Die Regierungsvorlage hatte die sich an §. 1165 I. 11 A. L.-R. anlehnende Fassung der Konkurs-Ordnung in §. 106, der darin mit §. 12 des Gesetzes vom 9. Mai 1855 übereinstimmt: „oder durch den aus denselben gelösten Werth noch wirklich reicher ist", welche aber zwecks kürzeren und correcteren Ausdrucks in die gegenwärtige Formulirung des Gesetzes abgeändert worden ist, ohne daß irgend eine materielle Aenderung des bisher gangbaren Begriffes der Bereicherung damit bezweckt worden ist (Stenogr.-Ber. des Abgeordnetenhauses, Anlagen S. 1385, Verhandlungen S. 1628, des Herrenhauses, Verhandlungen S. 395).

Das Obertribunal hat sich in einem Erkenntniß vom 2. März 1863 (Entsch. Bd. 49 S. 106 ff.) sehr ausführlich über die Restitutionspflicht des putativen Erbschaftsbesitzers gegenüber dem wahren Erben ausgesprochen und diese Grundsätze auch auf das Verhältniß des dritten Erwerbers dem Erben gegenüber für anwendbar erachtet. Es findet die Restitutionspflicht dadurch beschränkt,

daß der wahre Erbe, Dritten gegenüber, sich alle Zwischen-Dispositionen des putativen Erbschaftsbesitzers — außer den freigebigen — gefallen lassen muß,

daß der putative Erbschaftsbesitzer resp. Dritte als redlicher Besitzer zurückgibt, insbesondere die Nutzungen und Zinsen behält, und

daß er nur den wirklich gezogenen Vortheil zu restituiren, namentlich für veräußerte Erbschaftssachen nur den gelösten, nicht ihren wirklichen Werth zu ersetzen hat.

Es folgert, daß der redliche putative Erbe, aus eigenen Mitteln nichts zu vertreten hat, sondern nur aus der Bereicherung verhaftet ist und erklärt es für unbedenklich, daß der klagende, wahre Erbe den Beweis zu führen habe, daß der Beklagte zur Zeit des Anspruchs noch im Besitze des Vortheils sich befindet, daß also die zurückgeforderten Sachen noch im Besitze des Beklagten vorhanden sind. Handelt es sich aber um Herausgabe eines in baarem Gelde aus dem Nachlasse gewonnenen Vortheils, so gilt der Grundsatz, daß, wenn Jemand Geld in sein Vermögen überkommt, in der Regel ohne Weiteres Bereicherung eintritt und daß dieselbe auch in Folge der Fungibilität des Geldes für eine dauernde zu erachten ist, weil, außer dem Ausnahmefalle des Unvermischtbleibens, mit dem Augenblicke der eine Vermischung in sich enthaltenden Vereinnahmung eine Separation der bestimmten einzelnen Geldstücke, die sich in Jemandes Vermögen befinden, unmöglich ist. Eingenommenes Geld muß entweder verloren oder ausgegeben oder noch vorhanden sein.

Aus diesen Prämissen folgert das Obertribunal folgende Beweisregeln:

„Der wahre Erbe hat zu beweisen, daß und wie viel Geld der Verklagte aus dem Nachlasse bekommen hat, ohne daß er den weiteren und besonderen Nachweis, er habe dasselbe mit seinem Gelde vermischt,

Digitized by Google

zu führen hat, denn, wenn es unvermischt geblieben ist, so muß zum Nachweise des Gegentheils dessen Nochvorhandensein für festge erachtet werden; wenn es aber nicht mehr vorhanden, so muß es anderem Gelde des Verklagten genommen, also mit demselben v mischt sein.

Will dann der Verklagte sich gegen die Rückforderung schützen, hat er die Thatsachen anzugeben und zu beweisen, auf Grund de er den Einwand stützen will, daß die durch die Empfangnahme Geldes einmal eingetretene Bereicherung seines Vermögens nicht m vorhanden."

Zur Befreiung des Verklagten genügt der Nachweis, daß er das G durch einen Zufall verloren oder verschenkt hat, da er auch für unentgelt veräußerte Sachen nicht verantwortlich ist.

[26]) Inwiefern bei stempelpflichtigen Erbschaften die Gerichte gehal sind vor Umschreibungen für die Erben resp. Legatare vorher die erfolg Lösung des Erbschaftsstempelattestes sich nachweisen zu lassen, bestimmt §. Ges. v. 7. März 1822, cfr. unten S. 57 §. 22.

§. 7.

Die in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften und Rechts grundsätze über die Gültigkeit und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die ei nicht mit einer Erbbescheinigung versehener vermeintlicher Erbe als solcher i Beziehung auf den Nachlaß vorgenommen hat, werden durch die Bestim mungen des §. 6 nicht berührt.[27])

[27]) Dieser Paragraph soll einem etwaigen Mißverständnisse des §. 6 un einer irrthümlichen Anwendung dieses letzteren auf die Rechtshandlunge eines putativen Erben, der sich ohne vorher nachgesuchte Bescheinigung i die Nachlaßverwaltung eingemischt hat, vorbeugen. Inwiefern solche Rechts handlungen eines putativen Erben etwa verbindliche Wirkungen für den wahren Erben erzeugen, ist nach den in den einzelnen Landestheilen gelten den und durch dieses Gesetz nicht berührten gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 8.

Gehören zu dem Nachlasse einer Person, welche zur Zeit ihres Todes in Preußen keinen ordentlichen Gerichtsstand hatte,[28]) Grundstücke, in öffent lichen Büchern eingetragene Rechte oder in der Verwahrung einer Preußischen Behörde befindliche Gegenstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist, das öffentliche Buch geführt oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung [29]) zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes legitimirt.

[28]) Schon das Rescript vom 7. Dezember 1840 (J.-M.Bl. pro 1841 S. 71) bestimmte, daß es, wenn der Erblasser seinen Gerichtsstand im Aus lande gehabt hat und der auswärtige Richter die Ausstellung eines solchen Attestes verweigert, dem ein Erbeslegitimationsatteſt im Inlande bedürfenden Preußen gestattet sei seine Legitimation in foro rei sitae nach diesseitigen Gesetzen zu führen und daß das Gericht der belegenen Sache sich der Ein-

Digitized by Google

leitung eines solchen Verfahrens und der Ertheilung des Attestes nicht entziehen dürfe. Da die Sicherheit des Verkehrs es erheischt auch für solche Fälle zu einer Feststellung der Legitimation durch ein inländisches Gericht gelangen zu können, ist die Competenz des Gerichts der belegenen Sache ausdrücklich gesetzlich festgestellt worden.

[29]) Es ist hier absichtlich eine „Bescheinigung" und nicht „Erbbescheinigung" gesagt, um auch durch diese Bezeichnung auszudrücken, daß es sich lediglich um eine Entscheidung für den einzelnen Fall und nicht um die, vor ein anderes Forum gehörige, generelle Feststellung der Erbenqualität handelt, wie dies bereits die Motive zu §. 8 ausdrücklich hervorgehoben hatten (Stenogr.-Ber. des Herrenhauses, Anlagen S. 24 u. 180).

§. 9. [30])

Wenn in einer letztwilligen Verfügung die Erben oder sonstige Berech-
e [31]) nicht mit derjenigen Bestimmtheit, welche zur Beschaffung der Legiti-
tion erforderlich ist, bezeichnet worden sind, so können dieselben bei dem
ständigen Gericht (§. 2) auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung [32])
ragen.

In derselben ist nur zu bezeugen, daß die Antragsteller ihre Identität
t den in der betreffenden letztwilligen Bestimmung bezeichneten Personen
hgewiesen haben.

Die Bestimmungen des §. 6 finden auch auf ergänzende Bescheini-
ngen [33]) Anwendung, soweit es auf die darin bescheinigte Thatsache an-
nmt. [32])

[30]) Es ist bereits oben in der Einleitung S. 14 u. 15 der Standpunkt dargethan, den dies Gesetz zu der Legitimation des Testamentserben einnimmt, und es bleibt hier nur noch eine Ausführung aus dem Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses (Stenogr.-Ber. des Abgeordnetenhauses, Anlagen S. 1385) nachzutragen.

„Es wurde darauf hingewiesen, daß eine ergänzende Erbbescheinigung, wie sie hier angeordnet werden solle, unter Umständen auf ebenso zweifelhafter Beurtheilung beruhen könne, wie eine solche über den sonstigen Inhalt eines Testaments ...., wie denn überhaupt da, wo die Personenfrage das allein Zweifelhafte bei der Testamentserbfolge sei, die Bescheinigung über solche zu einer wahren Erbbescheinigung werde. So könne der diese Bescheinigung ausstellende Richter in die Lage kommen gewissermaßen das Testament erst zu machen. Es wurde hierauf der Antrag gestützt den §. 9 ganz zu streichen.

Dieser Ansicht wurde entgegengetreten unter Hinweisung auf die landrechtliche Praxis, welche gleichfalls eine solche das Testament ergänzende Bescheinigung kenne, sowie darauf, daß bei dieser Bescheinigung, welche mit Unrecht als Erbbescheinigung bezeichnet sei, es sich nur um Bescheinigung einzelner Thatsachen, nicht des Erbrechts handele.

Dem ward entgegnet, daß, insofern die betreffende Thatsache das Erbrecht bedinge und in dieser das Erbrecht bedingenden Bedeutung bescheinigt werde, in Wahrheit die Bescheinigung der Thatsache eine Bescheinigung des Erbrechts sei. Ueberhaupt, wurde bemerkt, scheine dem Entwurf (im Anschluß an die wiederum auf zufälligen historischen Gründen beruhende landrechtliche Praxis) der nicht ganz richtige Gedanke zu Grunde zu liegen, als

Digitized by Google

ob die für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Erbbescheinigungs-Ausstellung maaßgebende Grenzlinie zwischen mehr oder minder zweifelloser richterlicher Beurtheilung regelmäßig mit der Grenzlinie zwischen Intestat- und Testaments-Erbfolge zusammenfalle und von letzterer nur noch die zufällig mit der Feststellung der Intestaterbfolge eine gewisse Aehnlichkeit darbietende Personenfrage in den Bereich des Zulässigen herüberzuziehen gestatte; während in der That jene Grenzlinie durch beide Gebiete der Erbfolge sich hindurchziehe. Der §. 9 statuire hiernach einerseits zu viel, andererseits zu wenig; zuviel, insofern er die Ausstellung einer Erbbescheinigung über die Personenfrage gestatte ohne Rücksicht darauf, ob diese auf zweifelloser oder zweifelhafter Auslegung beruhe; zu wenig, insofern das Gesetz in allen anderen Beziehungen die testamentarische Erbfolge von dem Bereiche der Erbbescheinigungen ausschließe, obgleich die übrigen Fragen, auf welche dieselbe beruhe, gar keine andere Natur haben." Diese Ausführungen haben jedoch eine Aenderung des Gesetzes nicht herbeigeführt.

[31]) Man ist der Meinung gewesen, daß eine nicht ausreichend klare Bezeichnung von Legataren noch häufiger vorkommen möchte, als eine solche von Erben und hat auch für die neben den Erben etwa sonst noch aus dem Testamente berechtigten Personen die Ertheilung ergänzender Legitimationen im Anschlusse an die Declaration zu §§. 148—154 Th. I. Tit. 51 A. G.-O. vom 29. März 1829 (Ges.-S. pro 1829 S. 23) nachgelassen und darum auch an diesem Paragraphen die auszustellende ergänzende Legitimationsurkunde nicht als „Erbbescheinigung", sondern ausdrücklich nur als „Bescheinigung" bezeichnet.

[32]) Daß an diesen Stellen absichtlich nicht das Wort Erbbescheinigung gebraucht worden ist, um, wie vorstehend unter Anm. 31 am Schlusse angeführt, damit zu erkennen zu geben, daß es sich nur um die Entscheidung für einen einzelnen Fall (cfr. oben Anm. 29) resp. auch um Bescheinigung anderer Rechte als derer des Erben handelt, geht aus den Materialien hervor (Stengr.-Ber. des Herrenhauses, Verhandlungen S. 395, Anlagen S. 180, 181, des Abgeordnetenhauses, Anlagen S. 1385).

[33]) Da eine solche Bescheinigung nicht für sich, sondern nur in Verbindung mit der letztwilligen Verfügung, deren Ergänzung sie bildet, die Legitimation des Erben erbringt, also insbesondere die Frage nach der Gültigkeit des Testaments oder des Erbvertrages, in specie nach der Gültigkeit der Erbeseinsetzung, ganz unberührt läßt, so können der ergänzenden Bescheinigung die Wirkungen des §. 6 auch nur soweit beigemessen werden, als es auf die bescheinigte besondere Thatsache ankommt, (Motive zu den Stenogr. Ber. des Herrenhauses, Anlagen S. 24).

§. 10.

Das Verfahren richtet sich auch in den Fällen der §§. 8 und 9 nach den Vorschriften §§. 3 und 4. [34])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. [35])

Gegeben Berlin, den 12. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Nr. 7358. Leonhardt.

Digitized by Google

[34]) Die Erbeslegitimationsverhandlungen sind von der Aktencassation bekanntlich ausgeschlossen. Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1864, J.-M.-B. S. 278.

[35]) Bei Berathung des Gesetzes war darauf hingewiesen worden, daß es an einer Bestimmung über die für die Erbbescheinigungen zu erhebenden Kosten ermangele, welche namentlich für die Rheinprovinz um so weniger entbehrt werden könne, als dort bisher ein ähnliches Legitimationsverfahren nicht bekannt war, der Art. 102 der Verfassungs-Urkunde eine Gebühren-Erhebung nur auf Grund des Gesetzes gestattet und Art. 18 der Rheinischen Gebührentaxe vom 23. Mai 1859 es den Friedensgerichtsschreibern ausdrücklich zur Pflicht macht unter jeder Ausfertigung den erhobenen Kostenbetrag unter Angabe des die Erhebung bestimmenden Gesetzes zu verzeichnen. Hierdurch erachtete man wenigstens für die Rheinprovinz jede analoge Anwendung der Gebührentaxe vom 23. Mai 1859 auf das Erbbescheinigungs-Verfahren für unzulässig.

Diese scrupulöse Auffassung ist aber übereinstimmend von allen drei Gesetzgebungsfactoren entschieden verworfen worden.

Die Staatsregierung, sowie die beiden Häuser des Landtages (cfr. Stenogr.-Ber. des Abgeordnetenhauses, Anlagen S. 1386 Verhandlungen S. 1630, 1631; des Herrenhauses, Verhandlungen S. 395) erklärten jedoch vollkommen übereinstimmend, daß die nach dem Gesetze vom 10 Mai 1851 resp. den späteren Ergänzungen desselben für die Erbeslegitimationsatteste bisher in Ansatz gebrachten Gebühren ferner für die Erbbescheinigungen zur Erhebung kommen müssen, und daß die Erbbescheinigungen ganz an die Stelle der bisherigen zur Erblegitimation dienenden Notorietätsacte treten, daher auch die für die letzteren nach der Gebührentaxe vom 23. Mai 1859 passirenden Sätze künftig für die Erbbescheinigungen zu liquidiren seien, ohne daß es einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift hierfür bedürfe.

Die sonach maaßgebenden Bestimmungen sind folgende:

Gesetz vom 9. Mai 1854.

Art. 15. Für die bloße Auf- oder Annahme von Gesuchen um Aufnahme oder Betreibung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nicht besonders liquidirt. Wenn aber das Gesuch als unbegründet zurückgewiesen oder, ehe eine eigentliche Verhandlung aufgenommen ist, zurückgenommen wird, oder wegen Ausbleibens eines Interessenten im Termine, als zurückgenommen zu erachten ist, so wird die Hälfte des im Art. 5 bestimmten Satzes jedoch nicht unter 5 Sgr. erhoben . . . Für Bescheide in der Beschwerde-Instanz auf unbegründet befundene Beschwerden ist der volle Satz des Art. 5, jedoch nicht unter 10 Sgr. zu erheben.

Der Art. 5 stellt folgende Gebührensätze auf:

1. **von dem Betrage bis zu 100 Thlr. von je 10 Thlr. 2½ Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.;**
2. **von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thlr. von je 10 Thlr. 1½ Sgr.;**
3. **von dem Mehrbetrage von je 50 Thlr. 2½ Sgr. bis zu dem höchsten Satze von 4 Thlr.**

Darnach sind also für ein beantragtes aber nicht zu Ende geführtes Erbbescheinigungsverfahren zu erheben bei einem Objekte von:

1—20	Thlr.	. . . .	5 Sgr.
20—30	„	. . . .	7½ „
30—40	„	. . . .	10 „

Digitized by Google

von	40—	50	Thlr.	.	.	.	.	.	.	.	12½	Sgr.
	50—	60	„	.	.	.	.	.	.	.	15	„
	60—	70	„	.	.	.	.	.	.	.	17½	„
	70—	80	„	.	.	.	.	.	.	.	20	„
	80—	90	„	.	.	.	.	.	.	.	22½	„
	90—	100	„	.	.	.	.	.	.	.	25	„
	100—	110	„	.	.	.	.	.	.	.	26½	„
	110—	120	„	.	.	.	.	.	.	.	28	„
	120—	130	„	.	.	.	.	.	.	.	29½	„
	130—	140	„	.	.	.	.	.	1	Thlr.	1	„
	140—	150	„	.	.	.	.	.	1	„	2½	„
	150—	160	„	.	.	.	.	.	1	„	4	„
	160—	170	„	.	.	.	.	.	1	„	5½	„
	170—	180	„	.	.	.	.	.	1	„	7	„
	180—	190	„	.	.	.	.	.	1	„	8½	„
	190—	200	„	.	.	.	.	.	1	„	10	„
	200—	250	„	.	.	.	.	.	1	„	12½	„
	250—	300	„	.	.	.	.	.	1	„	15	„
	300—	350	„	.	.	.	.	.	1	„	17½	„
	350—	400	„	.	.	.	.	.	1	„	20	„
	400—	450	„	.	.	.	.	.	1	„	22½	„
	450—	500	„	.	.	.	.	.	1	„	25	„
	500—	550	„	.	.	.	.	.	1	„	27½	„
	550—	600	„	.	.	.	.	.	2	„	—	„
	600—	650	„	.	.	.	.	.	2	„	2½	„
	650—	700	„	.	.	.	.	.	2	„	5	„
	700—	750	„	.	.	.	.	.	2	„	7½	„
	750—	800	„	.	.	.	.	.	2	„	10	„
	800—	850	„	.	.	.	.	.	2	„	12½	„
	850—	900	„	.	.	.	.	.	2	„	15	„
	900—	950	„	.	.	.	.	.	2	„	17½	„
	950—	1000	„	.	.	.	.	.	2	„	20	„
	1000—	1050	„	.	.	.	.	.	2	„	22½	„
	1050—	1100	„	.	.	.	.	.	2	„	25	„
	1100—	1150	„	.	.	.	.	.	2	„	27½	„
	1150—	1200	„	.	.	.	.	.	3	„	—	„
	1200—	1250	„	.	.	.	.	.	3	„	2½	„
	1250—	1300	„	.	.	.	.	.	3	„	5	„
	1300—	1350	„	.	.	.	.	.	3	„	7½	„
	1350—	1400	„	.	.	.	.	.	3	„	10	„
	1400—	1450	„	.	.	.	.	.	3	„	12½	„
	1450—	1500	„	.	.	.	.	.	3	„	15	„
	1500—	1550	„	.	.	.	.	.	3	„	17½	„
	1550—	1600	„	.	.	.	.	.	3	„	20	„
	1600—	1650	„	.	.	.	.	.	3	„	22½	„
	1650—	1700	„	.	.	.	.	.	3	„	25	„
	1700—	1750	„	.	.	.	.	.	3	„	27½	„
	1750 u.	ſ. w.										

Das Maximum 4 Thlr.

Digitized by Google

An die Stelle der in §§. 16 und 21 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 und Art. 16 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 bezüglich der für das Legitimationsverfahren normirten Kostensätze bestimmt jetzt der §. 3 des Gesetzes vom 1 Mai 1865 (Ges.-S. S. 509):

Für das gesammte Erbeslegitimationsverfahren werden erhoben:

a) von dem Betrage bis 100 Thlr. von je 20 Thlrn. 7 Sgr. 6 Pf.
b) von dem Mehrbetrage bis 200 Thlr. von je 50 Thlrn. 7 Sgr. 6 Pf.
c) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. 7 Sgr. 6 Pf.
d) von dem Mehrbetrage bis 5000 Thlr. von je 1000 Thlrn. 22 Sgr. 6 Pf.
e) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 1000 Thlrn. 10 Sgr.
f) bei Objecten über 20,000 Thlr. zusätzlich noch 22 Sgr. 6 Pf.

Ist die Erbeslegitimation durch Testament oder Erbvertrag vollständig geführt, so fällt dieser Kostenansatz fort.

Wenn die Erbeslegitimation mit Geschäften verbunden ist, für welche auf Grund der §§. 4 oder 5 dieses Gesetzes oder beider Paragraphen Kosten erhoben werden, so sind die vorstehenden Sätze nur zu einem Dritttheile zum Ansatz zu bringen. Erreicht alsdann der Gesammtkostenbetrag den Satz für das einfache Erbeslegitimationsverfahren nicht, so ist er insoweit zu erhöhen.

§. 8. Die vorstehend bestimmten Tarifsätze werden in allen Fällen von dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Darnach sind mithin für das Erbbescheinigungsverfahren incl. Ausstellung der Bescheinigung zu liquidiren:

bei einem Objekt		Kosten.	
bis 20	Thlr.	— Thlr.	7½ Sgr.
von 20— 40	„	— „	15 „
40— 60	„	— „	22½ „
60— 80	„	1 „	— „
80— 100	„	1 „	7½ „
100— 150	„	1 „	15 „
150— 200	„	1 „	22½ „
200— 300	„	2 „	— „
300— 400	„	2 „	7½ „
400— 500	„	2 „	15 „
500— 600	„	2 „	22½ „
600— 700	„	3 „	— „
700— 800	„	3 „	7½ „
800— 900	„	3 „	15 „
900—1000	„	3 „	22½ „
1000—2000	„	4 „	15 „
2000—3000	„	5 „	7½ „
3000—4000	„	6 „	— „
4000—5000	„	6 „	22½ „
5000—6000	„	7 „	2½ „
6000—7000	„	7 „	12½ „
7000—8000	„	7 „	22½ „
8000—9000	„	8 „	2½ „
9000-10000	„	8 „	12½ „

Digitized by Google

bei einem Objekt von			Kosten.		
10000—11000	Thlr.	8	Thlr.	22½	Sgr.
11000—12000	„	9	„	2½	„
12000—13000	„	9	„	12½	„
13000—14000	„	9	„	22½	„
14000—15000	„	10	„	2½	„
15000—16000	„	10	„	12½	„
16000—17000	„	10	„	22½	„
17000—18000	„	11	„	2½	„
18000—19000	„	11	„	12½	„
19000—20000	„	11	„	22½	„
20000 und darüber	. . . .	12	„	15	„

Dieselben Kostensätze kommen nach den Gesetzen vom 26. Juni 18 resp. den Verordnungen vom 30. August 1867 (Ges.-S. pro 1867 S. 10 und 1369, resp. 1085 und 1385, resp. 1094 und 1399) auch in den n erworbenen Provinzen Schleswig-Holstein, Hessen incl. der bairischen G bietstheile excl. Kaulsdorf, sowie Nassau und den vormals großherzogli hessischen Gebietstheilen zur Hebung.

In der Rheinprovinz werden die Kosten nach dem Gesetze vom 23. M 1859 (Ges.-S. pro 1859 S. 309) berechnet und zwar bezieht darnach:

gemäß Art. 1 Nr. 7 der Friedensrichter für jede dreistündige Arbeits zeit (Vakation) an Gebühren 1 Thlr. 6 Sgr. bei der Aufnahm eines jeden Notorietätsactes,

gemäß Art. 9 der Gerichtsschreiber für seine Theilnahme an der Aufnahm des Notorietätsactes für jede Vakation 24 Sgr. und außerdem

nach Art. 10 Nr. 1 für jedes Blatt der von ihm ertheilten Aus fertigung, welches 20 Zeilen auf der Seite und 10 Silben in de Zeile enthalten muß, einschließlich der Entschädigung für Papier 4 Sg

Es ist bei Berathung des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben worde (Stenogr.-Ber. des Abgeordnetenhauses, Anlagen S. 1386), daß die für Notorietätsacte zugelassene Abgabe derselben im Original für die Erbbe scheinigung nicht anwendbar, dieselbe vielmehr von dem Friedensgerichts schreiber stets in besonderer Ausfertigung zu ertheilen sei.

Art. 14. Wenn die Gebühren nach Vakationen berechnet werden, muß die Zeit des Anfangs jeder Verhandlung im Eingange derselben und di Zeit der Beendigung am Schlusse angegeben werden.

Die erste Vakation wird für eine volle gerechnet, wenn sie auch nich drei Stunden gedauert hat. Die ferner verwendete Zeit wird nach Drit theilen einer Vakation und dabei die begonnene Stunde für eine volle gerechnet

Art. 15. Auch für begonnene und nicht zu Stande gekommene Ver handlungen können die Gebühren berechnet werden. Wenn jedoch eine au ordentlicher Gerichtsstelle vorzunehmende Verhandlung wegen Nichterscheinens der Parteien nicht stattfinden kann, so darf für das vergebliche Warten nu die halbe Gebühr und, wenn das Geschäft nach Vakationen bezahlt wird nur eine halbe Vakation berechnet werden.

Nur für im Gesetze ausdrücklich als gebührenpflichtig bezeichnete Geschäft dürfen Kosten berechnet werden (Art. 16) und die Friedensgerichtsschreibe müssen bei Strafe von 1—5 Thlr. für jede Unterlassung unter allen Urschriften und Ausfertigungen nach Art. 18 die Gebühren mit Angab des Artikels der Taxordnung vollständig verzeichnen und deren erfolgte Zahlung auf den Ausfertigungen bescheinigen.

Digitized by Google

Das Erbschaftsstempel-Wesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Staat erhebt eine Nachlaßsteuer, in der Form einer Stempelsteuer. In der Beilage zu Nr. 42 des Justiz-Ministerial-Blattes pro 1842 hinter S. 324 befindet sich eine Zusammenstellung der wegen Behandlung des Erbschaftsstempelwesens gegebenen Gesetze und Verordnungen. Dieselbe hat durch spätere Abänderungen einige Veränderungen erlitten, ist im Wesentlichen jedoch auch heute noch zutreffend und hat dem denselben Gegenstand in den neu erworbenen Landestheilen regulirenden Gesetze vom 5. Juli 1867 (Ges.-S. S. 1119) zur Grundlage gedient.

Es wird daher in der folgenden Darstellung an dieser Zusammenstellung festgehalten und es werden die neueren Bestimmungen ergänzend hinzugefügt werden; zum Schlusse folgt die Mittheilung des für die neuen Provinzen ergangenen Gesetzes vom 5. Juli 1867.

I. Vorschriften wegen der Feststellung und Einziehung des Erbschaftsstempels.

§. 1.

Obliegenheiten der Geistlichen und Judenältesten.

Alle Pfarrer ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ingleichen die Judenältesten sind verbunden, in den ersten Tagen der Monate Januar, Mai und September eine vollständige Liste der in den verflossenen vier Monaten verstorbenen Personen, sie mögen erwachsen oder Kinder gewesen sein, bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thalern einzureichen.

Die Listen sind jedesmal, zur Bezeugung ihrer Richtigkeit, von den Geistlichen oder Judenältesten zu unterschreiben.

Fällt im Laufe eines viermonatlichen Zeitraums kein Todesfall in einer Parochie oder in dem Bezirke einer jüdischen Gemeinde vor, so haben die Ortsgeistlichen und beziehungsweise der Judenälteste dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gerichte bei gleicher Strafe schriftlich anzuzeigen.

Zu den Todtenlisten dient das unter Buchst. A. beiliegende Formular. Die Geistlichen und Judenältesten haben nur die vier ersten Rubriken auszufüllen. A.

Digitized by Google

Rücksichtlich der erbschaftsstempelpflichtigen Verlassenschaften verschollener, durch richterliches Erkenntniß für todt erklärter Personen vertreten die rechtskräftigen Erkenntnisse die Stelle der Todtenlisten, und ist eine Abschrift derselben zu den Erbschafts-stempel-Acten zu bringen.

§. 2.

Uebertragung der Todesfälle in den Erbschaftsstempel-Tabellen.

Das Gericht trägt die in den Todtenlisten und die in den rechtskräftigen Erkenntnissen über verschollene, für todt erklärte Personen enthaltenen Sterbefälle in die nach dem unten folgenden Formulare zu führende Erbschaftsstempel-Tabelle nach der Zeitfolge ein, und zwar:

a) alle Fälle, in denen der Erblasser ein Testament oder eine andere letztwillige Verfügung errichtet hat, sie mögen erbschaftsstempelpflichtig sein oder nicht; und

b) die Fälle, in denen die gesetzliche Erbfolge eintritt, nur in so weit, als sie erbschaftsstempelpflichtig sind; hinsichtlich der nicht erbschaftsstempelpflichtigen Erbfälle aber werden die Gerichte von der in der Instruktion vom 5. September 1811 vorgeschriebenen Aufnahme entbunden; diese Befreiung erstreckt sich nicht bloß auf solche Fälle, welche wegen alleiniger Concurrenz erbschaftsstempelfreier Erben (cfr. Tarifposition, Erbschaften zu A. a. b. c.) stempelfrei sind, sondern auch auf die Fälle, in denen, obschon an sich erbschaftsstempelpflichtige Erben concurriren, die ganze reine Nachlaßmasse weniger als 50 Thaler, oder aber, wenn auch die ganze Nachlaßmasse 50 Thaler oder mehr beträgt, doch das Erbtheil keines einzelnen Erben die Summe von 50 Thalern erreicht.

Dagegen sind die Todtenlisten für jeden viermonatlichen Zeitraum aufzubewahren und zusammen zu heften, damit sie bei einer Registratur-Revision durch den Provinzial-Stempel-Fiscal zu einer Vergleichung mit den Tabellen dienen können.

Die letzte Rubrik der Todtenliste muß von demjenigen Beamten des Gerichts ausgefüllt werden, welcher mit der Aufstellung der Erbschaftsstempel-Tabelle beauftragt ist.

Wenn ein Todesfall in der Erbschaftsstempel-Tabelle nicht aufgenommen ist, so wird solches durch einen Querstrich in der letzten Rubrik der Todtenliste angedeutet, zum Zeichen, daß eine Aufnahme in der Erbschaftsstempel-Tabelle nicht stattgefunden hat, entgegengesetzten Falls aber wird die Nummer der Tabelle beigefügt, wobei es einer Bemerkung des Tertials, für welches die Tabelle lautet, nicht bedarf, weil die Tertiale der Todtenlisten und Erbschaftsstempel-Tabellen stets denselben Zeitraum umfassen.

Digitized by Google

Da nach §. 5 in stempelpflichtigen Fällen sofort die nöthigen Ermittelungen geschehen und die Protocolle darüber so zusammengefaßt werden, daß die denselben Erbfall betreffenden sich aneinanderschließen und die Todtenliste ihnen vorgeheftet, für jedes Tertial aber ein neues Actenheft angelegt wird, so dient es zur wesentlichen Erleichterung für die Revisoren, wenn in der letzten Kolonne neben dem Querstrich vermerkt wird: „Kein stempelpflichtiger Nachlaß, laut Protokoll vom Bl. der Acten." Zur Seite der einzelnen Protocolle müssen die Nummern der Todtenliste allegirt werden.

§. 3.

Anzeige der Sterbefälle bei der competenten Behörde.

Von den erbschaftsstempelpflichtigen Erbfällen, die nicht zur Competenz des Gerichts gehören, macht dasselbe der zuständigen Behörde die nöthige Anzeige, unter Angabe der muthmaßlichen Erben und deren Wohnort, bezeichnet die Nummer, welche der Fall in seiner Erbschafts-Tabelle erhalten hat, erbittet sich Nachricht, welche Nummer derselbe in der Tabelle des competenten Gerichts bekommt, und trägt diese demnächst in seiner Tabelle in der letzten Rubrik nach.

§. 4.

Bei Todesfällen von Personen, die unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Gerichte gestanden haben, hat dasjenige, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt hat, für die Stempelberichtigung von der ganzen Verlassenschaftsmasse zu sorgen.

§. 5.

Ausmittelung des Nachlasses, der Erben, ihres Verwandtschaftsgrades und ihrer Legitimation.

Auf die erhaltene gewisse Nachricht von dem Tode eines Gerichtseingesessenen, dessen erbschaftsstempelpflichtiger Nachlaß zur Kognition des Gerichts gehört, erläßt dasselbe ungesäumt die nöthigen Verfügungen zur Ausmittelung des stempelpflichtigen Betrages des Nachlasses, der Erben, ihres Verwandtschaftsgrades zum Erblasser und ihrer Legitimation.

§. 6.

Aufforderung zur Einreichung des Inventars.

Nach Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist wird den Erben aufgegeben, ein Inventarium einzureichen und ihnen hierzu eine angemessene Frist bewilligt.

Bezeigt sich der Erbe in der Genügung dieser Aufforderung säumig, so hat das Gericht die ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel gegen denselben anzuwenden und allenfalls die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft, auf Kosten des Säumigen, zu veranlassen.

Sonst sind diese Verhandlungen sportelfrei. Instr. vom

Digitized by Google

10. September 1851 zu §. 3 des Gerichtskosten-Gesetzes. Just.-M.-Bl. pro 1852 S. 116.

§. 7.

Form des Inventars.

Bei der Anfertigung des Inventariums ist die im 2. Theile der A. G.-O. vorgeschriebene Form der Inventarien zu beobachten. Der Erbe hat die Richtigkeit desselben an Eidesstatt zu versichern und solches zu unterzeichnen, auch die Unterschrift der etwa zugezogenen Taxatoren beifügen zu lassen.

§. 8.

Beseitigung der Zweifel über die Richtigkeit des Inventariums.

Erheben sich Zweifel gegen die Richtigkeit des Inventariums, so sind dieselben ohne processualische Weitläuftigkeiten aufzuklären, und nach Bewandtniß der Umstände ist mit Bezug auf §. 34 Tit. 22 der A. G.-O. die eidliche Manifestation zu bewirken.

§. 9.

Regeln, wonach der Werth der zu versteuernden Nachlaßgegenstände zu bestimmen ist.

Bei der Bestimmung des Werthes der zum Nachlasse gehörigen Gegenstände treten nachstehende Vorschriften ein:

a) Der Erbschaftsstempel wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher wird. Es gehören daher zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehenden Forderungen derselben, auch diejenigen, welche der Erbe oder Legatar zur Masse schuldig ist, oder welche ihnen erst in Folge der Erbeseinsetzung oder des Vermächtnisses erlassen worden sind. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden.

Auch die gerichtlichen und anderweitigen Kosten der Erbregulirung, so weit sie bereits feststehen, nicht aber die Stempelabgaben kommen in Abzug.

b) Zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören nicht Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen.

Auch anderes, im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist stempelfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Abgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Ueberhaupt aber ist für die Stempelpflichtigkeit einer Erbschaft nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822, soweit die letztere in Mobiliarvermögen besteht, nicht das Unterthanen-Verhältniß des Erblassers, wohl aber der letzte Wohnsitz desselben entscheidend, so daß von

Digitized by Google

dem Mobiliarnachlasse eines im Auslande verstorbenen Erblassers, der dem preußischen Unterthanenverbande angehört, dennoch keine Erbschaftsstempelsteuer erhoben werden kann. Pl.-Beschl. vom 8. Januar 1866. J.-M.-Bl. S. 62 ff.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen stempelfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem stempelpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden.

c) Die Berechnung ist in preußischem Silbergeld nach dem Dreißigthalerfuße anzulegen. Es sind also in Golde, in fremdem Silbergeld und in anderen Währungen angegebene Werthe nach ihrem Betrage in preußischem Silbergelde auszudrücken, so daß namentlich 10 Thaler in Gold für 11 Thaler in Silbergeld angenommen werden.

d) Bei Immobilien ist, wenn die Angabe des Erben nicht höher ausfällt, der letzte Erwerbspreis behufs der Werthbestimmung zum Grunde zu legen, bei Mobilien genügt die Werthangabe des Erben, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der Steuerbehörde, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe des Werthes der Nachlaßgegenstände*) zu veranlassen, sofern sie Bedenken trägt den angebotenen Werth als richtig anzunehmen.

Die Gerichte haben deshalb noch vor Festsetzung des Erbschaftsstempels in allen Fällen der Provinzial-Steuerverwaltung die Werthangabe der Interessenten mitzutheilen, in welchen es ersichtlich, oder nach den obwaltenden Verhältnissen auch nur zweifelhaft ist, ob diese Angabe dem wahren Werthe der Nachlaßgegenstände zur Zeit des Erbanfalls entspricht. Allg. Verf. v. 23. Septbr. 1846. J.-M.-Bl. S. 167.

e) Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Anschlag bringt und über dessen Annahme die Provinzial-Steuerbehörde sich erklärt.

f) Staats- und andere, öffentliche Curs habende Papiere, die zum stempelpflichtigen Betrage des Nachlasses gehören, werden nach dem Curse, den sie zur Zeit des Erbanfalls hatten, in Ansatz gebracht.

g) Nutzungen eines Kapitals sind zu 5 Prozent jährlich

*) Auch im Falle einer mit einem Nießbrauche belasteten Erbschaft kommt es immer nur auf den Werth der Erbschaft zur Zeit des Anfalls an, sollte auch inzwischen ein Grundstück theurer verkauft sein. Erk. vom 19. Juni 1864. Entsch. Bd. 53 S. 294.

Digitized by Google

zu veranschlagen, sofern ein anderer Procentsatz für die Nutzung aus der stempelpflichtigen Verhandlung nicht hervorgeht.

h) Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauche auf Lebenszeit oder auf andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf-und-einhalbfache der einjährigen Nutzung.

Wenn jedoch die auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit hinterlassene Leibrente oder der Nießbrauch innerhalb der sechsmonatlichen Frist zur Lösung des Erbschaftsstempels schon ein Ende genommen haben sollte: so ist der Stempel nicht nach dem Kapitalwerthe, sondern nach dem Betrage der wirklich angefallenen Rente oder dem Werthe der wirklich angefallenen Nutzung zu erheben.

Von einem, für eine bestimmte Zeit hinterlassenen Nießbrauche wird der Werth für die ganze Dauer des Genusses berechnet und versteuert; jedoch findet in dem Falle, wenn der Nießbrauch auf länger als 12½ Jahre bestimmt ist, die Vorschrift wegen Besteuerung des auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit hinterlassenen Nießbrauches auf die Berechnung desselben ebenfalls Anwendung.

i) Bei Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, sie mögen in Gütern oder in Kapitalien bestehen, ist das Funfzehnfache ihres einjährigen Ertrages der erbschaftsstempelpflichtige Betrag. Gegenstände, welche den Lehns- und Fideicommißerben keine Nutzungen gewähren, werden nicht versteuert.

Hinsichtlich der fideicommissarischen Substitutionen (§. 53 Tit. 12 Th. I. A.-L.-R.) bleibt es bei der Regel, wonach der Institut immer nur den Nießbrauchsstempel, und der Substitut, wenn er das Eigenthum der Erbschaft oder der einzelnen Sachen erwirbt, den Eigenthumsstempel, beide aber nach dem Verwandtschaftsgrade, in welchem sie zum Erblasser selbst stehen, zu entrichten haben.

k) Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventars nachzuweisen, soll gestattet werden, ein Aversionalquantum für den Erbschaftsstempel anzubieten, dessen Annahme das Kgl. Finanz-Ministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist.

Digitized by Google

§. 10.

Berechnung des Werthstempels bei Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todes wegen.

Der Erbschaftsstempel wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers und zwar für diesen besonders berechnet, so daß die Stempelpflichtigkeit nicht auf der Erbschaft, sondern, wenn Miterben vorhanden sind, auf den Raten der einzelnen Theilnehmer beruht, und jeder einzelne Antheil nur dann versteuert wird, wenn er 50 Thaler beträgt.

§. 11.

Bei Beurtheilung des Verwandtschaftsgrades, wonach der Erbanfall versteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindschaft anwendbar, und werden Anfälle, welche nach getrennter Ehe oder aufgehobener Einkindschaft stattfinden, lediglich nach demjenigen Stempelsatze besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen, solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer muß jederzeit nach den persönlichen Verhältnissen, in denen der wirkliche Empfänger der Erbschaft, der dadurch reicher wird, zu dem Erblasser gestanden hat, beurtheilt werden. Ein stempelfreier Erbe, auf den die Erbschaft vermöge rechtzeitiger Entsagung eines stempelpflichtigen übergeht, hat hiernach die Stempelsteuer nicht zu entrichten, wogegen der stempelpflichtige Erbe, welchem die Erbschaft vermöge Entsagung des stempelfreien zufällt, diejenige Steuer zu erlegen hat, die nach dem Grade seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gesetzlich bestimmt ist.

§. 12.

In folgenden Fällen tritt Erbschaftsstempelfreiheit oder Erbschaftsstempelpflichtigkeit ein:

A. Erbschaftsstempel-Freiheit.

Der Anfall ist stempelfrei, wenn er gelangt:

a) an Ascendenten ohne Unterschied;

b) an Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen, oder nachfolgend durch solche Ehen legitimirt sind;

auch uneheliche Kinder haben von dem mütterlichen Nachlasse keinen Erbschaftsstempel zu entrichten;

c) an überlebende Ehefrauen, insofern sie zugleich mit

Digitized by Google

hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes,

auch wenn diese nicht ihre eigenen, mit dem Ersteren erzeugten, sondern nur ihre Stiefkinder sind, zur Erbschaft gelangen;

wenn die mit ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes erbenden Ehefrauen, in Folge letztwilliger Dispositionen, in dem ruhigen und ungestörten Besitze und Genusse des genannten Nachlasses lebenslänglich verbleiben, ist der Anfall gleichfalls stempelfrei;

d) an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für Beträge bis 300 Thaler; ist ihnen mehr vermacht, so wird vom ganzen Betrage, jedoch nur so weit, als der überschießende erbschaftliche Erwerb in Abrundungen von 5 zu 5 Sgr. zur Berichtigung des tarifmäßigen Stempels ausreicht, der Erbschaftsstempel erhoben. Resc. v. 2. Juni 1844. J.-M.-Bl. S. 146.

e) an Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milde Stiftungen, Schulen und Universitäten; nur den öffentlichen, vom Staate sanctionirten Armenanstalten und Waisenhäusern gebührt diese Freiheit; an Stadt- und Landgemeinden und Gutsherrschaften zur Verwendung für die Ortsarmen;

f) an die Missionsanstalten der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf bei Herrnhut;

g) an die Hauptbibelgesellschaft und deren Töchtergesellschaften;

h) an die in Berlin bestehende Gesellschaft der Mission unter den Heiden. Rescr. v. 29. Sept. 1840. J.-M.-Bl. 1844 S. 92;

i) an die von dem Grafen Eduard von Raczynski in Posen gegründete Bibliothek;

k) Verlassenschaften der in hiesigen Landen mit Tode abgehenden fremden Gesandten sind gleichfalls der Erbschaftsstempelsteuer nicht unterworfen, selbst dann nicht, wenn bewegliches Vermögen daraus Inländern zufällt. Dies findet in der Regel auch auf die Personen des Gefolges fremder Gesandten Anwendung.

l) Von letztwilligen Zuwendungen, unter welcher Benennung sie hinterlassen werden mögen, sobald sie in einer jährlichen Vergeltung aufgetragener Dienstleistungen bestehen und auf die Dauer dieser Dienstleistungen beschränkt sind, ist Erbschaftsstempel nicht zu entrichten.

Wenn dagegen ein Kapital hinterlassen wird, dessen Zinsen auch nach vollendeter Dienstleistung einen Zu-

Digitized by Google

wachs des Vermögens für den Empfänger bilden, so bleibt diese letztwillige Zuwendung dem Erbschaftsstempel unterworfen.

B. Erbschaftsstempelpflichtigkeit.

Der Anfall wird versteuert:

I. Mit Einem Prozent des Betrages, wenn er gelangt:

a) an überlebende Ehemänner;

b) an überlebende Ehefrauen, sofern ihnen die Begünstigung unter A. c. nicht zustatten kommt;

wenn Ehegatten in Gemeinschaft aller Güter gelebt haben, so hat der überlebende Ehegatte von der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens keinen Erbschaftsstempel zu entrichten.

Bezüglich des in Neu-Vorpommern von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten zu entrichtenden Stempels bestimmt das Gesetz v. 16. Septbr. 1837 (Ges.-Samml. S. 145):

1) Der überlebende Ehegatte, welcher in beerbter Ehe gelebt hat, ist zur Entrichtung der Erbschaftsstempelsteuer nicht verpflichtet:
   a) so lange er die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzt, oder
   b) wenn er bei einer Totaltheilung nicht mehr als die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens überkommt;
2) Bei einer Partialtheilung, die Ehe mag beerbt oder unbeerbt sein, ist
   a) dasjenige, was der überlebende Ehegatte als sein eigenes Vermögen vorwegnimmt, ohne Rücksicht auf dessen Betrag, von der Erbschaftsstempelsteuer befreit; dagegen aber
   b) in Beziehung auf die Stempelpflichtigkeit alles, was er über den Betrag des abgesonderten eigenen Vermögens aus dem übrigen Vermögen erhält (statutarische Portion) als Erbschaft anzusehen, so daß hierbei die Entrichtung der Stempelsteuer nach denselben Grundsätzen und unter denselben Voraussetzungen erfolgen muß, wie dies überhaupt bei Erbschaften, welche einem Ehegatten aus dem Vermögen des früher verstorbenen anderen Ehegatten anfallen, nach allgemeinen Grundsätzen stattfindet.

Im Falle, wenn von zwei Ehegatten, welche in

Digitized by Google

Münsterscher Gütergemeinschaft *) und in kinderloser Ehe gelebt haben, der Eine den Anderen durch Testament zum Erben eingesetzt hat, ist das in die Ehe gelangte Vermögen des Erstverstorbenen und die halbe Errungenschaft als der Vortheil anzusehen, um welchen der überlebende Ehegatte durch die Erbschaft reicher geworden ist, wovon er also den Erbschaftsstempel zu entrichten hat. Rescr. v. 24. Januar 1839 J.-M.-Bl. S. 65. —

c) an Hausoffizianten und Dienstboten des Erblassers, sofern der Anfall in Pensionen und Renten besteht, die ihnen in Rücksicht der demselben geleisteten Dienste ausgesetzt worden sind.

II. Mit zwei Prozent, wenn er gelangt:

a) an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, so fern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben;

unter natürlichen, aber gesetzlich anerkannten Kindern sind in dieser Beziehung nur diejenigen zu verstehen, welche entweder nach §. 597 Tit. 2. Th. II. A. L.-R. mit einer förmlich verlobten Braut erzeugt sind, also schon durch die gerichtliche Erklärung des Vaters (wenngleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen ist) die Rechte ehelicher Kinder erhalten haben, oder die nach §. 601 a. a. O. durch Legitimation, auf Antrag des Vaters, die Rechte und Pflichten ehelicher Kinder erhalten haben.

Alle übrigen unehelichen Kinder können bei dem, was sie von ihrem Vater erben, auf den Steuersatz von 2 Prozent keinen Anspruch machen; sie sind dagegen allerdings Verwandte des Vaters und zahlen daher von demjenigen, was sie vom Vater erben, vier Prozent. Das bloße Anerkenntniß des Vaters ist hinreichend, um den Status des unehelichen Kindes in dem Grade nachzuweisen, daß es rücksichtlich des Erbschaftsstempels als Verwandter des Vaters mit dem Steuersatze von 4 Prozent anerkannt werde;

b) an adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;

c) an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche

*) Bezüglich der Versteuerung der Erbschaft einer überlebenden Ehefrau, die nach Soester Statutarrecht erbt, ist das Erk. vom 2. Nov. 1863. Entsch. Bd. 51 S. 333 zu vergleichen.

Digitized by Google

Descendenz, nicht blos des ersten Grades, sondern auch fernerer Grade.

III. Mit vier Prozent, wenn er gelangt:
a) an solche Verwandte, welche vorstehend nicht benannt und nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;
b) an Stiefkinder und Stiefeltern; unter den ersteren können Stiefenkel nicht mitverstanden werden;
c) an Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

IV. Mit acht Prozent, wenn er gelangt:
a) an solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;
b) an Schwäger und Schwägerinnen;
c) an alle übrige Nichtverwandten ohne Unterschied.

§. 13.

Verfahren bei der Lösung des Erbschaftsstempels.

Sind die Erbschaftsstempel-Gefälle berechnet worden, so ertheilt das Gericht den Erben ein kosten- und stempelfreies Atteſt, in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft, der einzelnen Erbtheile, des Vermächtnisses und der Schenkung, das Verwandtschaftsverhältniß und die Beträge der von den einzelnen Erbnehmern zu lösenden Stempel auszudrücken sind.

§. 14.

Den Stempellösungsatteſten, welche auf den Grund von Defecten-Vermerken des Provinzial-Stempelfiskals ertheilt werden, ist die Anweisung beizufügen, den hiernach festgesetzten, unter der gegebenen Nummer der Defecten-Tabelle des Provinzial-Stempel-Fiskals de dato ꝛc. aufgestellten Erbschaftsstempel bei der mit dem Berichtigungsgeschäfte beauftragten und namentlich zu bezeichnenden Steuerstelle anzukaufen.

§. 15.

Frist zur Lösung des Erbschaftsstempels.

Der Erbschaftsstempel ist in der Regel binnen 6 Monaten, vom Erbfall angerechnet, zu lösen und beizubringen. Eine längere Frist kann auf Ansuchen der Erben nur dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe dieses Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Erbauseinandersetzung darf aber nie zum Vorwande dienen, die Zahlung des Stempels, soweit der Nachlaß liquid ist, zu verzögern.

§. 16.

Erbschafts-Stempelstrafe.

Das unter §. 13 u. 14 bezeichnete Atteſt ist den Erben mit der Anweisung zuzufertigen, den Stempel binnen der gesetzten Frist, bei Vermeidung der doppelten Zahlung, bei der Steuerbehörde zu lösen und dem Gerichte einzureichen.

Hat wegen verzögerter Stempellösung das Doppelte fest-

Digitized by Google

gesetzt und eingezogen werden müssen, so ist dieser Betrag zur einen Hälfte als Stempelsteuer und zur anderen Hälfte als Stempelstrafe zu verrechnen.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Schenkung oder eines Vermächtnisses innerhalb der gesetzlichen Frist unterlassen ist.

§. 17.

Attest über die erfolgte Lösung des Erbschaftsstempels.

Ist das Stempelpapier zu den Akten gebracht, so erhält der Erbe ein kosten- und stempelfreies Attest über die wirklich geschehene Stempellösung, mit Erwähnung der einzelnen Erbantheile und des Stempelbetrages, zum Ausweise seiner freien Disposition über den Nachlaß und des für die Miterben, Legatarien und Geschenknehmer vorgeschoßenen Betrages.

§. 18.

Modifikationen in Bezug auf die Entrichtung des Erbschaftsstempels:

a) bei Erbschaften, welche durch den einem Dritten konstituirten Nießbrauch beschwert sind;

Erbschaften, welche durch den, einem Dritten konstituirten Nießbrauch einstweilen beschwert sind, sind nicht blos hinsichtlich dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichtlich der Substanz von dem Substanzerben, gleich nach dem Anfalle zu versteuern. Hierbei ist aber nicht der Werth der Substanz, so wie solcher ohne die Last jenes Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern, den die Substanz um deswillen weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gehoben werden kann. Hält daher der Substanzerbe dafür, daß der auf dem Anfalle lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschaftsstempels berechtige: so ist über seinen desfallsigen Antrag mit der Provinzial-Steuerbehörde zu kommuniciren, und unter Umständen kann die Erhebung des Substanzstempels *) gegen genügende Sicherstellung bis zur Auflösung des Nießbrauches suspendirt werden.

b) bei Erbschaften, worüber der Liquidationsproceß eröffnet ist;

Bei eröffnetem erbschaftlichen Liquidationsprocesse kann der Benefizialerbe erst dann zur Lösung des Erbschaftsstempels angehalten werden, wenn erhellet, daß die Vermögensmasse die Schulden übersteigt.

c) bei Erbschaften, bezüglich deren die Gütergemeinschaft zwischen Eltern und Kindern fortgesetzt wird.

Wenn die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, so ist während der Dauer dieses Verhältnisses keine gesetzliche Veranlassung zur Erhebung des Erbschaftsstempels vorhanden, sondern der Termin zur Stempelerhebung tritt erst mit der Auflösung eines solchen Verhältnisses ein.

In Fällen der Art wird die Einziehung der Steuer bis zu

*) Die Berechnung findet aber immer nach dem Werthe, wie solcher zur Zeit des Erbanfalls war, statt, wenn auch hinterher vor Entrichtung des Stempels, z. B. ein Grundstück zu einem weit höheren Preise verwerthet worden sein sollte. Erk. v. 13. Juni 1864; siehe oben zu §. 9 lit. d.

Digitized by Google

jenem Zeitpunkte ausgesetzt und die Reservation der Abgaben in einem bei der Provinzial-Steuerbehörde geführten Register vermerkt.

Rücksichtlich des einem Vater an dem mütterlichen Vermögen seiner Kinder durch Testament, Erbvertrag oder andere letztwillige Verfügung auf Lebenszeit, bis zur anderweiten Verheirathung oder sonst auf unbestimmte Zeit zugewandten Nießbrauchs bleibt es bei den Bestimmungen des auf Grund der Allerh. Cab.-Ordre vom 25. August 1839 erlassenen Restr. vom 25. November 1839 (J.-M.-Bl. S. 429), wonach der Stempel erst bei Aufhebung der väterlichen Gewalt zu lösen und besonders zu controlliren ist.

§. 19.

Restitution zu viel entrichteter Erbschafts-Stempelsteuer.

Bei Erstattung zu viel entrichteter Erbschaftsstempel ist zu unterscheiden:

1) ob das desfallsige Gesuch um Rückzahlung außer dem Verfahren behufs der Revision der Erbschaftsstempel-Tabellen vorkommt; in diesem Falle wird die Sache ähnlich anderen Stempelrestitutionen behandelt;
2) oder ob die Nothwendigkeit der Erstattung zu viel gelöster Erbschaftsstempel bei Gelegenheit der Revision der betreffenden Erbschaftsstempeltabelle entdeckt wird. Für diesen Fall bestehen folgende Bestimmungen:
   a) der zu viel bezahlte, folglich zu erstattende Betrag wird in dem Revisionsprotocolle vermerkt, der richtige Stempelbetrag aber, mit Abänderung des ausgeworfenen Stempels, in die Erbschaftsstempeltabelle eingetragen und der fragliche Erbfall, wenn außerdem nichts dabei zu erinnern gewesen ist, in der Tabelle für erledigt angenommen;
   b) die Provinzial-Steuerbehörde, in der Provinz Brandenburg die Regierung, fertigt aus dem Revisionsprotocolle eine beglaubigte Nachweisung der zu erstattenden Stempelbeträge, ertheilt daraus Auszüge denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, und gibt denselben eine vorläufige Anweisung zur Zurückzahlung des zu viel erhobenen Stempelbetrages, und zwar für Personen, welche nicht in der Nähe des Hauptamts wohnen, durch das ihnen zunächst gelegene Zoll- oder Steueramt für Rechnung des Hauptamtes, benachrichtigt auch hiervon die Gerichtsbehörde;
   c) das Gericht fordert demnächst diejenigen, welchen die Erstattung zu leisten ist, auf binnen 4 Wochen bei dem zu benennenden Steueramte den Er-

Digitized by Google

stattungsbetrag zu erheben und ertheilt ihnen zu ihrer Legitimation ein unentgeltliches Atteſt, worin ſie als Berechtigte zur Empfangnahme des betreffenden Betrages bezeichnet werden. Der Producent dieſes dem Steueramte auszuhändigenden Atteſtes iſt zur Empfangnahme legitimirt, wenn ſich darunter die Quittung auf den Namen des darin benannten Empfängers befindet.

d) Meldet ſich der Empfänger nicht ſpäteſtens bis zum Ablaufe des Jahres, ſo kann ſeine Befriedigung nicht in dieſem Verfahren erfolgen, vielmehr ſchließt das Hauptamt mit dem Ablaufe des Jahres das Verfahren ab und extrahirt bei der Provinzial-Steuerbehörde die definitive Ausgabe-Ordre für die ausgezahlten Summen.

Diejenigen, die ſich erſt nach Ablauf des Jahres melden, werden an das Provinzial-Steuer-Direktoriat (reſp. die Regierung) verwieſen, welche dergleichen Anträge gleich anderen Stempel-Reſtitutions-Angelegenheiten behandelt. *)

§. 20.

Koſtenpunkt bei den gerichtlichen Verhandlungen über den Erbſchaftsſtempel.

Jeder Erbintereſſent ſoll wegen derjenigen Verhandlungen vor Gericht, welche blos zum Zweck haben, das ererbte Vermögen behufs der Beſtimmung des Steuer-Stempels nachzuweiſen, von allen Koſten befreit bleiben, wenn die Nachweiſung innerhalb ſechsmonatlicher Friſt nach dem Erbanfalle geſchieht, oder die Hinderniſſe, weshalb ſolche noch nicht vollſtändig geſchehen könne, angezeigt und beſcheinigt werden. Dagegen ſind Geſuche und Vorbeſcheidungen wegen gänzlichen oder theilweiſen Erblaſſes oder Friſtbewilligung bei Zahlung oder Stempelabgabe koſtenpflichtig.

II. Vorſchriften wegen Sicherſtellung des Erbſchaftsſtempels.

§. 21.

Verhaftung für den Stempel: a) ſeitens der Erben;

Für den Erbſchaftsſtempel haftet die ganze Erbſchaftsmaſſe, Erben und Miterben ſind für die richtige Bezahlung deſſelben ſolidariſch verhaftet.

b) ſeitens der Inhaber der Erbſchaft ꝛc.;

Inhaber der Erbſchaft, Bevollmächtigte der Erbintereſſenten oder Teſtamentsvollzieher dürfen die Erbſchaft, einzelne Erbtheile

*) Nach §. 11 ff. des Geſetzes vom 24. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 241) iſt rückſichtlich des Anſatzes der Stempel dem Beeinträchtigten auch die Beſchreitung des Rechtsweges nachgelaſſen.

Digitized by Google

oder Vermächtnisse nur nach Abzug der darauf treffenden Stempelsteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten, und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

§. 22.

c) der Gerichte und Notarien.

Kein Gericht oder Notar darf bei eigener Vertretung der Stempelsteuer eine Handlung für die Erben, Legatarien oder Donatarien, in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen vornehmen, bevor nicht nachgewiesen ist, daß entweder der Erbschaftsstempel bereits berichtigt, oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ausmittelung und Berichtigung des Stempels zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet ist.

§. 23.

Jeder, dem eine stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, ist verpflichtet, binnen 3 Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalls bei der betreffenden Behörde einzureichen, und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen ob.

III. Vorschriften über die Erbschaftsstempel-Tabellen.

§. 24.

Die Gerichte sind verpflichtet, Erbschaftsstempel-Tabellen nach den unter B. und C. anliegenden Formularen zu führen. B. C.

§. 25.

Diese Tabellen zerfallen in Haupt- und Nachtrags-Tabellen.

§. 26.

Haupt-Erbschaftsstempel-Tabellen.

Die Haupttabelle umfaßt einen viermonatlichen Zeitraum, und in dieselbe sind alle aus dieser Periode herrührenden Erbfälle aufzunehmen (§. 29).

Sie ist nach dem viermonatlichen Zeitraum, den sie umfaßt, zu benennen.

Die erste Rubrik der Haupttabelle enthält die fortlaufende Nummer der eingetragenen Todesfälle.

In die zweite werden die erbschaftsstempelpflichtigen Erbfälle und solche nicht erbschaftsstempelpflichtige Erbfälle, welche auf einem Testamente oder einer anderen letztwilligen Verfügung beruhen, des betreffenden Tertials nach chronologischer Ordnung

Digitized by Google

eingetragen. Der Vor- und Zuname der Erblasser, ihr Stand und ihr Todestag sind hier genau anzugeben.

In der dritten ist der Gesammtbetrag des Nachlasses in einer Summe anzugeben.

In der vierten ist jeder einzelne Erbe, Legatar oder Donatar, nach seinem Namen und Stande, unter Bemerkung seines Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser, aufzuführen.

In der fünften wird das, was jeder einzelne Erbnehmer erhält, in einer Summe ausgeworfen.

Die sechste Rubrik gibt den Procentsatz an, nach welchem der Stempel von jedem Erbtheile zu lösen ist.

In der siebenten wird der Betrag des von jedem einzelnen Erbnehmer u. s. w. wirklich gelösten Stempels ausgeworfen, jedoch nur dann, wenn die Stempellösung bei dem betreffenden Falle überhaupt vollständig geschehen, d. h. kein einzelner Stempelbetrag mehr rückständig ist.

In der achten Rubrik wird angezeigt, unter welchem Tage und bei welcher Steuerbehörde der Stempel gelöst, und wenn derselbe dem Gerichte eingereicht und zu den Akten genommen worden ist. Ist dem Erben die Zahlung eines Aversionalquantums für den Erbschaftsstempel nachgelassen, so ist hier das Datum des Genehmigungs-Rescripts des kgl. Finanzministeriums zu bemerken. Sollte die Stempellösung binnen 6 Monaten nicht bewirkt werden können: so ist der Grund davon hier anzuführen, desgleichen wenn eine Stempelsuspension bewilligt ist.

In eben dieser Rubrik wird bei den stempelfreien, auf letztwilligen Verordnungen beruhenden Erbfällen der Grund der Stempelfreiheit speziell angegeben.

Am Schlusse oder auch im Rubrum der Tabelle sind die in derselben aufgeführten, aber zur Nachtragstabelle übergehenden Erbfälle nach den Nummern und den Zunamen der Erblasser zu verzeichnen.

§. 27.

Nachtrags-Erbschaftsstempel-Tabelle.

In die Nachtragstabelle sind aufzunehmen:

a) alle Erbfälle, welche dem Gerichte zu spät bekannt geworden um in die Haupttabelle des Tertials, in welchem der Erblasser verstorben ist, noch aufgenommen werden zu können;

b) alle Erbfälle, hinsichtlich deren nach der vorhergehenden Haupt- oder Nachtragstabelle, den Vorschriften, wonach die Stempellösung erfolgen sollte, nicht gehörig genügt worden ist; mithin

aa) Erbfälle, welche wegen Unvollständigkeit im Vortrage des Sachverhältnisses, oder wegen unrichtig erhobener Stempelsteuer von der Steuerbehörde bei

Digitized by Google

der Revision einer vorhergehenden Tabelle ausdrücklich zur Nachtragstabelle verwiesen wurden;

bb) Erbfälle, bei denen in der rechtzeitigen Lösung des Stempels, oder der Angabe der erforderlichen diesseitigen Daten Hindernisse entgegenstanden, deren vollständige Erledigung sich das Gericht noch vorbehält.

Hiernach ist die Nachtragstabelle nur da erforderlich, wo bei einem Gerichte Erbfälle aus früheren Tertialen unerledigt geblieben sind.

§. 28.

Die Nachtragstabelle ist nach dem jedesmaligen Zeitraum, den sie umfaßt, zu rubriciren, so daß als terminus a quo der erste Tag desjenigen Tertials, aus welchem sich der älteste vorkommende Erbfall herschreibt, und als terminus ad quem der letzte Tag desjenigen Tertials, welches dem Tertiale, worüber die neueste Haupttabelle lautet, unmittelbar vorhergeht, angenommen wird.

In die 2. Rubrik derselben ist diejenige Nummer einzutragen, welche der betreffende Erbfall in der Haupttabelle erhalten hat. Zugleich wird diese Haupttabelle hier näher bezeichnet.

In der letzten Rubrik sind auch die bei Revision der Tabelle formirten, genau zu bezeichnenden Erinnerungen kurz und vollständig zu beantworten.

Im Uebrigen gilt wegen sämmtlicher Rubriken der Nachtragstabelle alles das, was oben von den Rubriken der Haupttabelle angeführt worden ist.

§. 29.*)

Ein jedes Gericht — die Deputationen oder Commissionen reichen die Tabellen den Gerichtscollegien ein, die dieselben weiter befördern; Rescr. vom 6. Februar 1850; J.-M.-Bl. S. 40 erster Instanz ist verbunden eine Reinschrift seiner Erbschaftsstempel-Tabellen für die verflossene Tertiale:

a) vom 1. Januar bis 30. April — Ausgangs Oktober,
b) vom 1. Mai bis 31. August — Ausgangs Februar, und
c) vom 1. September bis 31. Dezember — Ausgangs Juni

unter portofreier Rubrik: „Erbschafts-Stempelsachen" an die Provinzial-Steuerbehörde mit Angabe eines Schlußatteste unter der Haupttabelle einzusenden; in dem Atteste muß die Uebereinstimmung der Tabelle mit den Todtenlisten unter Beachtung

*) Die §§. 29 ff. der Instr. vom 26. Septbr. 1842 sind durch die nachfolgend mitgetheilte Circ.-Verf. vom 24. August 1849 beseitigt.

Digitized by Google

der Instr. vom 26. September 1842 wegen der in die Tabelle nicht zu übertragenden Erbfälle, bescheinigt sein.

Die Tabelle ist durch die Unterschrift des Gerichtes zu vollziehen, und in jeder Tabelle sind die gelösten Stempel zu summiren.

Sollte im Laufe eines Tertials ein in die Tabelle aufzunehmender Erbfall sich nicht ereignen, so ist statt der Tabelle das Vacatatteſt einzusenden. §. 34 Instr. vom 5. Sept. 1811 und Nr. 1 Circ.-Verfügung vom 24. August 1849 J.-M.-Bl. S. 419.

§. 30.

Bei der Provinzial-Steuerbehörde sind die eingehenden Tabellen zu sammeln, alphabetisch nach den Orten, in welchen die Gerichtsbehörden ihren Sitz haben, zu ordnen, zu nummeriren und zu heften, dergestalt, daß die Nachtragstabelle der Haupttabelle des Gerichts stets vorangeht. Demnächst sind die Tabellen ohne Verzug dem betreffenden Provinzial-Stempelfiskal zur Revision zuzustellen.

Ueber die Revision der Tabellen, welche der Stempelfiskal selbst alsbald vorzunehmen hat, wird in der bisherigen Weise ein Protocoll aufgenommen, welches sodann, nebst den Tabellen und einer nach dem bisher angewendeten Muster aufgestellten, in doppelter Reinschrift beizulegenden, vom Stempelfiskal oder dessen Gehülfen anzufertigenden Nachweisung der den Gerichtsbehörden zu berechnenden Tantième (Nr. 5) durch die Provinzial-Steuerbehörde an das Finanz-Ministerium zur schließlichen Revision und Tantième-Anweisung einzusenden ist. Nr. 2 u. 3 der Circ.-Verf. vom 24. Aug. 1849.

§. 31.

Erledigung der Monita und Tantième-Erhebung.

Sobald das vom Finanz-Ministerium vollzogene Revisionsprotokoll an die Provinzial-Steuerbehörde zurückgelangt ist, theilt diese den einzelnen Gerichten die betreffenden Auszüge daraus zur Erledigung der Revisions-Erinnerungen mit und verfügt gleichzeitig die Zahlung der Tantième an die Salariencasse des Gerichts.

Die Tantième beträgt in Gemäßheit der Allerh. Instr. vom 5. September 1811 §. 41 a. 1½ Procent von der Summe der durch die Tabellen des Gerichts definitiv nachgewiesenen Erbschaftsstempelgefälle, welche die Nachweisung (N. 3) nach erfolgter Berichtigung festgestellt. Nr. 4 u. 5 der Circ.-Verf. vom 24. August 1849.

Aufbewahrung der Tabellen.

Die vom Finanz-Ministerium zurückgesendeten Erbschaftsstempeltabellen werden bei der Provinzialsteuerbehörde aufbewahrt und vom Stempelfiskal bei der Revision der späteren Erbschafts-

Digitized by Google

stempeltabellen benutzt. Im Falle Monita zu erledigen bleiben, werden nur diese den Gerichten zur Beantwortung zurückgesendet, die Original-Tabellen aber verbleiben bei der Steuerbehörde. Nr. 6 der Circ.-Verf. vom 24. August 1849 und Rescr. vom 23. Juli 1850 J.-M.-Bl. S. 284.

§. 32.

Sollte sich eine Gerichtsbehörde in Einsendung der Tabellen oder Erledigung der Revisions-Erinnerungen säumig zeigen, so hat die Provinzial-Steuerbehörde deshalb die Mitwirkung desjenigen Appellationsgerichts, welchem die Aufsicht über die säumige Gerichtsbehörde zusteht, in Anspruch zu nehmen.

Bei den Vorschriften des Abschn. III. der Allerh. Instr. vom 5. September 1811 und den dazu ergangenen späteren Bestimmungen bewendet es, insofern nicht im Vorstehenden (i. c. §§. 29—32) eine abweichende Anordnung ertheilt ist. Nr. 7 u. 8 der Circ.-Verf. vom 24. August 1849.

§. 33.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt die Controllirung der Stempelsteuerberichtigung in allen Erbfällen, die sich durch Absterben Berlinischer Einwohner ereignen. Es bewendet in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der §§. 44—47 der Instr. vom 5. September 1811.

Berlin, den 26. September 1842.

Der Justiz-Minister
v. Mühler.

A.

Liste der im ersten Tertial 1869 Verstorbenen.

Nummer.	Name, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Nummer der Erbschafts-Stempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.
1.	Bürger Martin, 60 Jahr alt.	den 2. Januar,	Wittwe und majorenne Kinder.	
2.	Rittergutsbes. Jacob, 30 Jahr alt.	den 10. Januar,	unbekannt.	
3.	Kommerzienrath Ludwig, 40 Jahr alt.	den 4. Februar,	Wittwe und drei vollbürtige Geschwister.	

N. N., den 3. Mai 1869. Unterschrift des Pfarrers.

Digitized by Google

Nachtrags-Erbschaft

des Königlichen Kreis- (Am

Zur Nachtr

Nr.	Der früheren Haupt-Tabelle		Des Erblassers			Ganzer Betrag des Nachlasses.			Namen der Erben, Legata und Donatarien, dem Bemerken: ob wie sie mit dem E lasser verwandt si
	Nr.	Zeitraum.	Name.	Stand.	Todestag.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1	30	II. Tertial 1868	Peter N. N.	Kämmerer	den 1. Januar 1868	32000	10	6	1) Die Wittwe riette, geb. N. 2) Der Gutsbesitzer Bruder des E lassers. 3) Bedienter N. ni verwandt. 4) Dienstmagd N. ni verwandt.
2	25	I. Tertial 1868	Peter Kaufmann	Gastwirth	den 4. Februar 1868	—	—	—	—
3	15	II. Tertial 1868	Ludwig	Pächter	den 2. Mai 1868	—	—	—	Heinrich N., Adopti sohn des Erblasser

N. N., de
Königl

Digitized by Google

B.

mpel - Tabelle

hts zu N. N. vom .... bis ....

le

Kaufmann

ag der zelnen rtionen, ächtnisse Schen- en von wegen. Sgr.	Pf.	Procentsatz.	Betrag des gelösten Erbschafts-stempels. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen: 1) wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden. 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können. 3) Beantwortung ergangener Erinnerungen. 4) Sonstige Erläuterungen.
0 —	—	1	100	—	Unter dem 4. Februar 1868 gelöset bei dem Königl. Hauptsteueramte zu X. und an demselben Tage zu den Acten eingereicht.
0 10	6	2	420	5	Wie vorstehend.
0 —	—	—	—	—	Gesetzlich stempelfrei, weil das Erbtheil in Rücksicht der dem Erblasser geleisteten Dienste ausgesetzt worden.
0 —	—	8	56	—	Der Stempel ist am .... bei dem Königl. Hauptsteueramte zu N. gelöset und am .... zu den Acten eingereicht worden.
—	—	—	—	—	Die Nachlaßmasse steht noch nicht fest.
0 —	—	2	40	—	Gelöset am 4. März 1868 bei dem Steueramte zu N. und an demselben Tage eingereicht. Der Erbanfall war durch das Revisionsprotocoll d. d. zur Nachtragstabelle verwiesen, weil der Stempel nicht richtig berechnet war.
		Betrag	616	5	

0. März 1868.

nis-Gericht.

Unterschrift.)

Digitized by Google

Nachtrags-Erbscha

des Königlichen Kreis- (An

Zur Nacht

Nr.	Der früheren Haupt-Tabelle		Des Erblassers			Ganzer Betrag des Nachlasses.			Namen der Erben, Lega und Donatarien dem Bemerken: o wie sie mit dem lasser verwandt
	Nr.	Zeitraum.	Name.	Stand.	Todestag.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1	30	II. Tertial 1868	Peter N. N.	Kämmerer	den 1. Januar 1868	32000	10	6	1) Die Wittwe riette, geb. N. 2) Der Gutsbesi Bruder des lassers. 3) Bedienter N. verwandt. 4) Dienstmagd N. verwandt.
2	25	I. Tertial 1868	Peter Kaufmann	Gastwirth	den 4. Februar 1868	—	—	—	—
3	15	II. Tertial 1868	Ludwig	Pächter	den 2. Mai 1868	—	—	—	Heinrich N., Adop sohn des Erblas

N. N.,
Köni

Digitized by Google

B.

mpel - Tabelle

hts zu N. N. vom .... bis ....

le

Kaufmann

ag der gelnen rtionen, ächtnisse Schen- en von wegen. Sgr.	Pf.	Procentsatz.	Betrag des gelösten Erbschafts-stempels. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen: 1) wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden. 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können. 3) Beantwortung ergangener Erinnerungen. 4) Sonstige Erläuterungen.
0	— —	1	100	—	Unter dem 4. Februar 1868 gelöset bei dem Königl. Hauptsteueramte zu X. und an demselben Tage zu den Acten eingereicht.
0	10 6	2	420	5	Wie vorstehend.
0	— —	—	—	—	Gesetzlich stempelfrei, weil das Erbtheil in Rücksicht der dem Erblasser geleisteten Dienste ausgesetzt worden.
0	— —	8	56	—	Der Stempel ist am .... bei dem Königl. Hauptsteueramte zu N. gelöset und am .... zu den Acten eingereicht worden.
	— —	—	—	—	Die Nachlaßmasse steht noch nicht fest.
0	— —	2	40	—	Gelöset am 4. März 1868 bei dem Steueramte zu N. und an demselben Tage eingereicht. Der Erbanfall war durch das Revisionsprotocoll d. d. zur Nachtragstabelle verwiesen, weil der Stempel nicht richtig berechnet war.
		Betrag	616	5	

März 1868.

s-Gericht.

schrift.)

Digitized by Google

C.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle

des Königl. Stadt-Gerichts zu N. N. für das erste Tertial 1868

Zur Nachtragstabelle geht über: Nr. 1. Marie N. N.

Nummer.	Des Erblassers			Ganzer Betrag des Nachlasses.			Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit dem Bemerken, ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen.			Procent-Betrag.	Betrag des gelösten Stempels.		Bemerkungen
	Name	Stand.	Todestag.	Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	
1.	Marie N. N.	Handelsfrau.	den 2. Jan. 1868.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Masse steht nicht fest.
2.	N. N.	Rittergutsbesitzer.	den 8. Jan. 1868.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gehört zum Re des Kgl. Kreis-Ger zu N., und ist Schreiben vom .. in dessen Nachtr tabelle für den raum vom .... unter Nr. . eingetragen.
3.	N. N.	Kaufmann.	den 4. Febr. 1868.	10,000	—	—	1) die Wittwe N. N.	2000	—	—	1	20	—	Die Stempel am ..... bei Hauptsteueramte z gelöset und am .. eingereicht.
							2) der Leinweber N. N. nicht verwandt.	8000	—	—	8	640	—	

Das unterzeichnete Stadtgericht attestirt hierdurch, daß aus den eingereichten Todtenlist außer den vorstehend aufgeführten andere Todesfälle in die Erbschafts-Stempel-Tabelle nic aufzunehmen gewesen sind,

N. N., den 1. October 1868.

Königl. Stadt-Gericht.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

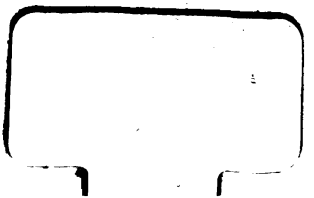

Digitized by Google

C.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle

des Königl. Stadt-Gerichts zu N. N. für das erste Tertial 1868

Zur Nachtragstabelle geht über: Nr. 1. Marie N. N.

Nummer.	Des Erblassers			Ganzer Betrag des Nachlasses.			Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit dem Bemerken, ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen.			Procent-Betrag.	Betrag des gelösten Stempels.		Bemerkungen 1) wann der Ste gelöset, oder wie Stempellösung gewiesen worde 2) weshalb die S pellösung noch hat erfolgen kön 3) sonstige Erlä rungen.
	Name	Stand.	Todestag.	Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	
1.	Marie N. N.	Handelsfrau.	den 2. Jan. 1868.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Masse steht nicht fest.
2.	N. N.	Rittergutsbesitzer.	den 8. Jan. 1868.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gehört zum Re des Kgl. Kreis-Ger zu N., und ist Schreiben vom .. in dessen Nachtr tabelle für den raum vom .... unter Nr. .. eingetragen.
3.	N. N.	Kaufmann.	den 4. Febr. 1868.	10,000	—	—	1) die Wittwe N. N.	2000	—	—	1	20	—	Die Stempel am ..... bei Hauptsteueramte gelöset und am .. eingereicht.
							2) der Leinweber N. N. nicht verwandt.	8000	—	—	8	640	—	

Das unterzeichnete Stadtgericht attestirt hierdurch, daß aus den eingereichten Todtenlist außer den vorstehend aufgeführten andere Todesfälle in die Erbschafts-Stempel-Tabelle ni aufzunehmen gewesen sind,

N. N., den 1. October 1868.

Königl. Stadt-Gericht.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

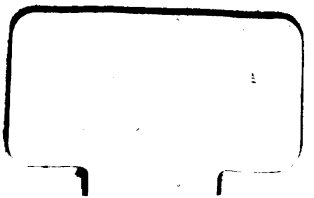

Digitized by Google

C.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle

des Königl. Stadt-Gerichts zu N. N. für das erste Tertial 1868.

Zur Nachtragstabelle geht über: Nr. 1. Marie N. N.

Nummer.	Des Erblassers			Ganzer Betrag des Nachlasses.			Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit dem Bemerken, ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen.			Procent-Betrag.	Betrag des gelösten Stempels.		Bemerkungen 1) wann der Sten gelöset, oder wie Stempellösung u gewiesen worde 2) weshalb die S pellösung noch hat erfolgen kön 3) sonstige Erlä rungen.
	Name	Stand.	Todestag.	Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	
1.	Marie N. N.	Handelsfrau.	den 2. Jan. 1868.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Masse steht nicht fest.
2.	N. N.	Rittergutsbesitzer.	den 8. Jan. 1868.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gehört zum Re des Kgl. Kreis-Ger zu N., und ist Schreiben vom .. in dessen Nachtr tabelle für den raum vom .... unter Nr. . eingetragen.
3.	N. N.	Kaufmann.	den 4. Febr. 1868.	10,000	—	—	1) die Wittwe N. N.	2000	—	—	1	20	—	Die Stempel am ..... bei Hauptsteueramte z gelöset und am .. eingereicht.
							2) der Leinweber N. N. nicht verwandt.	8000	—	—	8	640	—	

Das unterzeichnete Stadtgericht attestirt hierdurch, daß aus den eingereichten Todtenlist außer den vorstehend aufgeführten andere Todesfälle in die Erbschafts-Stempel-Tabelle nic aufzunehmen gewesen sind,

N. N., den 1. October 1868.

Königl. Stadt-Gericht.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

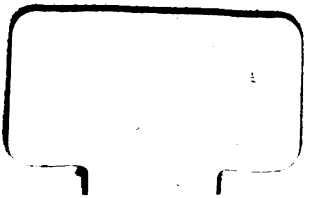

Digitized by Google

C.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle

des Königl. Stadt-Gerichts zu N. N. für das erste Tertial 1868

Zur Nachtragstabelle geht über: Nr. 1. Marie N. N.

Nummer.	Des Erblassers			Ganzer Betrag des Nachlasses.			Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit dem Bemerken, ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen.			Procent-Satz.	Betrag des gelösten Stempels.		Bemerkungen 1) wann der Ste gelöset, oder wi Stempellösung gewiesen worde 2) weshalb die S pellösung noch hat erfolgen kön 3) sonstige Erlä rungen.
	Name	Stand.	Todestag.	Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	
1.	Marie N. N.	Handelsfrau.	den 2. Jan. 1868.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Masse steht nicht fest.
2.	N. N.	Rittergutsbesitzer.	den 8. Jan. 1868.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gehört zum Re des Kgl. Kreis-Ger zu N., und ist Schreiben vom .. in dessen Nachtr tabelle für den raum vom .... unter Nr. .. eingetragen.
3.	N. N.	Kaufmann.	den 4. Febr. 1868.	10,000	—	—	1) die Wittwe N. N.	2000	—	—	1	20	—	Die Stempel am ..... bei Hauptsteueramte z gelöset und am .. eingereicht.
							2) der Leinweber N. N. nicht verwandt.	8000	—	—	8	640	—	

Das unterzeichnete Stadtgericht attestirt hierdurch, daß aus den eingereichten Todtenlist außer den vorstehend aufgeführten andere Todesfälle in die Erbschafts-Stempel-Tabelle nic aufzunehmen gewesen sind,

N. N., den 1. October 1868.

Königl. Stadt-Gericht.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

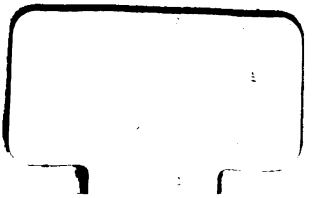

Digitized by Google

Digitized by Google